



**Entwurf zu einem
Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf
inklusive Bildung gemäß Artikel 24 des
Übereinkommens der Vereinten Nationen vom
13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen
in das Landesrecht von Niedersachsen**

Vorgelegt von Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen

Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.

Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

LATHAM & WATKINS LLP

Vorwort

Die Landesarbeitsgemeinschaft GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN Niedersachsen e. V. (GLGL Niedersachsen) legt am 16. März 2016 einen Gesetzentwurf für ein inklusives Schul- und Bildungssystem vor. Seit über 25 Jahren setzt sich die Landesarbeitsgemeinschaft GLGL Niedersachsen für die gemeinsame Bildung und ein gemeinsames Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen ein.

Das überarbeitete Niedersächsische Schulgesetz von 2012 hat die Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergeben, noch nicht erfüllt. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit der Kanzlei Latham & Watkins LLP erarbeitet und zeigt, wie die UN-BRK umgesetzt und ein inklusives Bildungssystem in Niedersachsen entwickelt werden kann, das diesen Namen zu Recht trägt.

Die Kernpunkte des vorgelegten Gesetzentwurfs sind:

- Die Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. angefangen in Kindertageseinrichtungen, über Schulen bis hin zu Institutionen lebenslangen Lernens.
- Die detaillierte Beschreibung einer Übergangsphase für den bevorstehenden Umwandlungsprozess des Schulwesens von einem aussondernden zu einem inklusiven Schulsystem. Hierfür macht der Gesetzentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft GLGL Niedersachsen einen praxistauglichen und fiskalisch verantwortungsbewussten Vorschlag.

Der Gesetzentwurf der Landesarbeitsgemeinschaft GLGL Niedersachsen verabschiedet sich damit klar von dem jetzigen Nebeneinander von Förderschulen und inklusiven Klassen. Denn ein solches Parallelsystem ist weder finanzierbar noch völkerrechtskonform. Nur ein inklusives Bildungssystem entspricht dem Diskriminierungsverbot der UN-BRK.

Als einziges Bundesland gliedert Niedersachsen derzeit ein Drittel der Schüler_innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung komplett aus dem Schulsystem aus, da ihr Bildungsanspruch über Tagesbildungsstätten, die nicht dem Kultusministerium unterstehen, erfüllt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die inklusive Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ohne Ausnahme.

Ein Elternwahlrecht zwischen inklusiver und separierender Beschulung wird es nicht mehr geben (lediglich während der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsfristen gilt ein eingeschränktes Elternwahlrecht). Durch den Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an den allgemeinen Schulen entstehen Bedingungen, die auch allen Kindern und Jugendlichen mit drohenden oder bestehenden Behinderungen gerecht werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN e.V. Niedersachsen bedankt sich bei der Kanzlei Latham & Watkins LLP für die umfangreiche Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes.



Hannover, im März 2016 für den Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft
GEMEINSAM LEBEN - GEMEINSAM LERNEN Niedersachsen e. V.
Mechthild Strake, Katrin Kurtz

Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode

Entwurf

Gesetz

**zur Umsetzung des
Menschenrechts auf inklusive Bildung
gemäß Artikel 24 des Übereinkommens
der Vereinten Nationen
vom 13. Dezember 2006 über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen
in das Niedersächsische Landesrecht**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

Das Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

(a) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) Ein Kind ist behindert, wenn es körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die es in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Es ist von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

(b) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass

1. Kinder mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Tageseinrichtung besuchen können,
2. der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und
3. die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Fachkräfte, eine der Heterogenität angemessene Gruppengröße, zieldifferente Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags, der Einsatz von Brailleschrift und Gebärdensprache sowie sonstiger ergänzender Kommunikation und spezielle Materialien.“

„(6) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 Satz 3 Punkt 7 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit und ohne Behinderung“ ersetzt.

(b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Tageseinrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Sie entwickeln im Rahmen ihres Auftrages aus Absatz 2 und § 3 Absatz 1 ihre Schwerpunkte und Ziele der Arbeit unter Einbeziehung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Inklusionskonzept weiter.“

„(5) Alle Tageseinrichtungen für Kinder haben den Auftrag sich zu Tageseinrichtungen für Kinder, die von Kindern ohne Behinderung und mit Behinderung oder drohender Behinderung besucht werden (inklusive Tageseinrichtungen) zu entwickeln. Die zuständigen Ministerien stellen das notwendige Unterstützungssystem für Kinder mit Behinderung, für Erziehungsberechtigte und für das Personal der Einrichtungen sicher.“

„(6) Heilpädagogische Einrichtungen im vorschulischen Bereich, insbesondere Heilpädagogische Kindergärten für geistig oder körperlich behinderte Kinder, Kindergärten für hörgeschädigte Kinder und Sprachheilkindergärten, haben die Aufgabe, sich bis zum im Jahr 2019 beginnenden Kindergartenjahr zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln. Solche Einrichtungen nehmen so lange keine neuen Kinder mit Behinderung mehr auf, bis der Anteil der Kinder mit Behinderung an der Gesamtzahl ihrer Plätze dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder an der Gesamtpopulation der Kinder im Vorschulalter entspricht. Frei werdende Platzkapazitäten werden durch Aufnahme von Kindern ohne Behinderung aufgefüllt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Benachteiligungen“ die Worte „sowie die anspruchsberechtigten Kinder“ eingefügt.

(b) Absatz 6 wird gestrichen.

4. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein besonderer Bedarf ist in der Regel dann anzunehmen, wenn zu erwarten ist oder feststeht, dass anspruchsberechtigte Kinder Teil der neuen Gruppe sein werden bzw. sind.“

5. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger wirkt darauf hin, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zur inklusiven Entwicklung, teilnehmen.“

6. Dem § 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Herstellung der Barrierefreiheit gilt das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz.“

7. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worten „anspruchsberechtigte Kinder“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - (a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt: „Kleine Kindertagesstätten und sonstige Tageseinrichtungen bedürfen zur Genehmigung eines Inklusionskonzepts.“
 - (b) Die existierende Regelung wird der neue Absatz 2. Dieser wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „finden“ werden die Worte „neben Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) Die Verweisung „§ 21“ wird durch die Verweisung „§ 22“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 4 Ziff. 3 werden nach den Worten „Gruppengrößen und“ die Worte „unter Beachtung von § 12a Abs. 1“ in Klammern eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - (b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsanspruch“ die Worte „gemäß Absatz 1“ eingefügt.
 - (c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
11. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a, 12b und 12c eingefügt:

„§ 12a

Anspruch auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Ergänzend zu § 12 Absatz 1 gilt, dass jedes Kind mit Behinderung einen Anspruch auf Aufnahme in die wohnortnächste altersgerechte Kindertagesstätte besitzt.

(2) Jedes Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung hat gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (anspruchsberechtigtes Kind). Der Träger kann die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen an einen einheitlichen Ansprechpartner übertragen.

(3) Die kommunale Bedarfsplanung berücksichtigt den Rechtsanspruch der Absätze 1 und 2. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Träger sind verpflichtet, die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des Kindes zu ergreifen; sofern hierdurch Ansprüche des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten gegen andere Kostenträger erfüllt werden, gehen solche Ansprüche auf den Träger über.

§ 12b

Ermittlung und Dokumentation angemessener Vorkehrungen

(1) Sofern für ein Kind eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht, übermittelt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich den Erziehungsberechtigten und soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 4d Abs. 2 NSchG) und der Tageseinrichtung begründete Empfehlungen bzw. Hinweise zu vertiefendem Anamnesebedarf.

(2) Die betreuende Tageseinrichtung dokumentiert die Empfehlung und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen und bewahrt diese nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung oder bei bevorstehendem Übergang in die Grundschule übermittelt die Tageseinrichtung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Dokumentation über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die aufnehmende Institution.

§ 12c

Datenschutz

Die Tageseinrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten gemäß § 12b. Eine Weitergabe von Sozialdaten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen an Dritte ist lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“

12. In § 13 Absatz 2 werden die Worte „eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „anspruchsberechtigte Kinder“ ersetzt.
13. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Nationalität,“ das Wort „Behinderung,“ eingefügt.
14. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „heilpädagogischer Ausbildung“ die Kommas und die Worte „die in Gruppen nach § 3 Abs. 6 tätig sind“ gestrichen.
15. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Betreuungsaufwand in inklusiven Gruppen richtet. Die angemessene Finanzhilfe umfasst auch Kosten für individuell notwendige, angemessene Vorkehrungen abzüglich der Ansprüche des Einrichtungsträgers gegen andere Träger.“
16. § 22 Absatz 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„vor dem Hintergrund des § 12a zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen,“.
17. In § 23 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die heilpädagogischen Einrichtungen werden entsprechend § 2 Abs. 6 als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 fortgeführt.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBL S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBL S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Ziffer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach der Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. Inklusion und Verschiedenheit in der Bevölkerung als Normalität zu erfassen und diskriminierungsfreies Zusammenleben zu gestalten.“

- (b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie befördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung.“

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf inklusive Bildung in der zuständigen Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen“.

- (b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Jedes Kind hat ein Recht auf hochwertige Bildung und Erziehung in der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit drohender Behinderung an der für es zuständigen Schule und wird in dieser Gemeinschaft nach seinem individuellen Bedarf pädagogisch gefördert (inklusive Bildung). Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung haben Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, wenn der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen nach § 4b festgestellt ist (anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler).

(2) Für eine anspruchsberechtigte Schülerin oder einen anspruchsberechtigten Schüler ist die Schule des Schulbezirks nach § 63 Abs. 2 zuständig; sofern ein solcher nicht festgelegt ist oder der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers in den Schulbezirk mehrerer weiterführender Schulen fällt, tritt an deren Stelle die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule zuständig, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aus dem wohnortnahen sozialen Umfeld verpflichtet oder berechtigt sind. Ist in der aufnehmenden Schule zu erwarten, dass zieldifferenter Unterricht in mehr als zwei Hauptfächern oder insgesamt mindestens vier Fächern erteilt wird (Überwiegen des zieldifferenten Unterrichts) gilt Satz 1 zusätzlich für die wohnortnächste Schule der empfohlenen Schulform gemäß § 6 Abs. 5.“

(c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten. Der Schwerpunkt inklusiver Bildungsprozesse liegt im inklusiven Unterricht der zuständigen Schule. Die Lehrkräfte für Förderpädagogik wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 2 Abs. 3, der Unterstützung der anderen Lehrerinnen und Lehrer und bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mit.

(4) In Erfüllung des Auftrags aus § 2 Abs. 3 verankert jede Schule das Inklusionsprinzip in ihrem Schulprogramm (§ 32 Abs. 2) und ihrer Lehrerfortbildung. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Lehrkräfte für Förderpädagogik an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung sowie mit den Kostenträgern.

(5) Das Kultusministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Selbstvertretungsorganisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen. Die Evaluationen nach § 123a Abs. 3 überprüfen den Stand der Entwicklung der Schulen. Die zuständige Schulbehörde zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.“

3. Es werden die folgenden neuen §§ 4a bis 4g eingefügt:

„§ 4a

Begriffsbestimmungen

(1) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für einen anspruchsberechtigten Schüler oder eine solche Schülerin bestmöglich zu verwirklichen. Förderschwerpunkte der besonderen pädagogischen Förderung sind insbesondere

- Lernen,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- Sprache,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen und
- Hören.

(3) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass

- Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,
- der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und
- die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.

Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung (§ 4e), personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Lehrkräfte, eine der Heterogenität angemessene Klassengröße (§ 4c Abs. 1 Satz 1), zieldifferenter Unterricht, der Einsatz von Brailleschrift und Gebärdensprache sowie sonstiger ergänzender Kommunikation, spezielle Lernmaterialien und Nachteilsausgleiche wie individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen.“

„§ 4b

Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen

(1) Bei der Schuleingangsuntersuchung (§ 56) empfiehlt die bzw. der gemäß § 5 NGöGD zuständige Ärztin oder Arzt im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes unter Berücksichtigung der Dokumentation der Tageseinrichtung gemäß § 12b KiTaG und der Hinweise der Erziehungsberechtigten die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendige Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern

- für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht,
- die Dokumentation der Tageseinrichtung dies nahe legt oder
- die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Die für die Schuleingangsuntersuchung zuständige Stelle übermittelt ihre Empfehlungen über den einheitlichen Ansprechpartner an die zuständige Schule. Diese nimmt die Empfehlungen zur Schülerakte und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen. Betrifft der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und Legasthenie), übermittelt der einheitliche Ansprechpartner die Dokumentation und die Empfehlungen auch an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.“

(2) Über die Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen betreffend Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen entscheidet die Schulleitung der zuständigen Schule nach Einholen der notwendigen Informationen. Soweit der Anspruch weitergehende oder andere Förderung und Unterstützung betrifft, insbesondere Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, tritt an die Stelle der Schulleitung das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, das vor der Entscheidung Benehmen mit der Schulleitung der zuständigen Schule herstellt; das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann eigene Maßnahmen ablehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der Schule möglich sind. Die Entscheidung nach diesem Absatz ergeht als Verwaltungsakt, der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist. Vor Erhebung der Klage gegen

diese Entscheidung sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Widerspruchsbehörde ist die für die Schule zuständige Landes- schulbehörde.

(3) Anlässlich von Schulwechselln übermittelt die abgebende Schule über den bisher zuständi- gen einheitlichen Ansprechpartner die Dokumentation dem künftig zuständigen einheitlichen Ansprechpartner. Dieser veranlasst die Überprüfung des Bedarfs an angemessenen Vorkeh- rungen; dabei kann eine Schulübergangsuntersuchung entsprechend der Absätze 1 und 2 ver- anlasst werden. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Akte an die neue Schule.

(4) Die Schule kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkeh- rungen gewähren oder bei eigener Unzuständigkeit einen Antrag beim zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung stellen, wenn ein Bedarf erst nach der Schulein- ganguntersuchung festgestellt wurde. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung holt Empfehlungen entsprechend Absatz 1 ein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Schule oder das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung überprüft im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass die Entscheidung nach Absatz 2.“

(6) Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird die anspruchsberechtigte Schülerin oder der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend betei- ligt. Die Erziehungsberechtigten sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in Kopie unverzüglich auszuhändigen. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Erziehungsberechtigten und mit dem Schul- träger herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören.

„§ 4c

Förderung in der Klasse

(1) In inklusiven Klassen ist die Schülerhöchstzahl angemessen zu mindern, wenn nicht davon auszugehen ist, dass eine Minderung der Schülerhöchstzahl im Einzelfall nicht erforderlich ist. Die Feststellung der angemessenen Minderung erfolgt durch die Schulleitung im Beneh- men mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

(2) Für jede anspruchsberechtigte Schülerin und jeden anspruchsberechtigten Schüler erstellen die unterrichtenden Lehrkräfte unter Koordination der Klassenleitung und im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Entscheidung nach § 4b Abs. 2 einen individuellen Kompetenzentwicklungsplan und setzen diesen im Unterricht um. Der individuelle Kompe- tenzentwicklungsplan beinhaltet Art, Umfang, Dauer und Organisation der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen. Er wird bei Bedarf und zu jedem Schulhalbjahr, fortgeschrie- ben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.

(3) Es wird für jedes Fach einzeln entschieden, ob der Unterricht zielgleich oder zieldifferent erfolgt. Bei zieldifferentem Unterricht enthält der individuelle Kompetenzentwicklungsplan die in dem jeweiligen Fach zu erreichenden Kompetenzen und gibt an, auf welchem Niveau des allgemeinen Curriculums (Schulform/Schuljahr) sich diese befinden. Der individuelle Kompetenzentwicklungsplan stellt die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Das Jahreszeugnis wird um die Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen und des fachspe- zifischen Niveaus ergänzt. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeugnis.

(4) Soweit Erziehungsberechtigte Zweifel daran haben, dass der individuelle Kompetenzent- wicklungsplan oder die ihm zugrundeliegenden Entscheidung nach § 4b dem Anspruch ihres

Kindes nach § 4 Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung eines Schlichtungsausschusses verlangen. Er besteht aus

- einer von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagenen fachkundigen Person aus dem Kreis der Beratungsdienste nach § 4f als Vorsitz,
- den Erziehungsberechtigten oder einem Erziehungsberechtigten und einer weiteren vom teilnehmenden Erziehungsberechtigten benannten Person,
- einem Mitglied der Schulleitung und
- der Klassenleitung.

Der Schlichtungsausschuss gibt nach Beratung des Sachverhalts Empfehlungen an die nach § 4b Abs. 2 zuständige Stelle und unterrichtet hierüber die für die Schule zuständige Landes-schulbehörde. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sachlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen. Die zuständige Stelle hat über die Empfehlungen unverzüglich zu entscheiden. § 4b Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

„§ 4d

Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner

(1) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Kostenträger. Soweit das Land oder der Schulträger für die jeweilige angemessene Vorkehrung zuständig sind und die Kosten der angemessenen Vorkehrung über die der zuständigen Schule zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, besteht ein Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers auf Erfüllung. Soweit Schule, Schulträger oder Land eine angemessene Vorkehrung ergriffen haben, für die ein anderer Kostenträger in Betracht kommt, geht der Anspruch von der Schülerin oder dem Schüler auf den Schulträger oder das Land über. Das Land wird vom regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vertreten.

(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und die in seinem Gebiet liegenden Schulträger vereinbaren, welche Stelle allgemein und dauerhaft die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Andere Kostenträger können der Vereinbarung beitreten. Die beteiligten Kostenträger werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb ihrer Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss.“

„§ 4e

Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung

(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet; für die Region Hannover können im Einvernehmen zwischen Schulbehörde und der Region Hannover bis zu drei regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung errichtet werden. Die Landesregierung kann bei Bedarf Außenstellen einrichten. Es besteht aus der Leitung, dem Kollegium der an ihm tätigen Lehrkräfte und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Mitglieder der Leitung müssen inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen; bis zum 31. Dezember 2020 kann die inklusionspädagogische

Kompetenz durch geeignete inklusionspädagogische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Weiterbildung ersetzt werden.

(2) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung hat folgende Aufgaben in seinem Bezirk:

- Beratung der Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beratung der Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen,
- Unterstützung der Schulen bei der inklusiven Bildung und Erziehung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, für die es gemäß § 4b Abs. 2 neben der Schule mitzuständig ist, im Rahmen der angeordneten angemessenen Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents,
- Ambulante zusätzliche pädagogische Förderung in den Schulen,
- Sicherstellung des Unterrichts für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler,
- Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe,
- aufsuchende Beratung der Erziehungsberechtigten insbesondere in Tageseinrichtungen und Schulen,
- Entwicklung und Verbreitung geeigneter ergänzender Kommunikationsmittel sowie pädagogischer Verfahren und Materialien,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Lehrkräfte zum Aufbau zusätzlicher pädagogischer Kompetenz,
- Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation,
- Zusammenwirken mit Hochschulen bei der Lehrerbildung.

(3) Der Einsatz einer Lehrkraft des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen. Die Lehrkraft kann an der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt ist, auf Antrag bei der Schulleitung Zweitmitglied im Kollegium werden. Dies gilt für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(4) Die Landesregierung kann einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung überregionale Aufgaben der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.“

(5) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung soll zur Durchführung von zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessenen Vorkehrungen in Tageseinrichtungen für Kinder für anspruchsberechtigte Kinder im Sinne von § 12a Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Tageseinrichtung für Kinder kooperieren.

„§ 4f
Beratungsdienste

(1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, die zuständige Schule und die unabhängigen Beratungsstellen. Unabhängige Beratungsstellen beraten inklusionsbezogenen Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befassten Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das Kultusministerium unterstützt im Rahmen des Landeshaushalts und im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen, insbesondere diejenigen der Verbände, durch die Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen) sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Erziehungsrechte im Bereich inklusiver Bildung beraten.

(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten, die Beratung gemäß Absatz 1 suchen oder in Anspruch nehmen, sind, sofern vorhanden, auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hinzuweisen.“

„§ 4g
Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung

1. Die nähere Ausgestaltung der inklusiven Bildung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere der Entwicklungsziele nach § 4 Abs. 5,
 2. der individuellen Kompetenzentwicklungsplanung bei zieldifferentem Unterricht,
 3. der Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
 4. des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,
 5. der Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen, insbesondere im Bereich der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
 6. das Verfahren zur Herabsenkung der Schülerhöchstzahl in inklusiven Klassen sowie der Richtgrößen für die Herabsenkung nach § 4c Abs. 1,
 7. der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
 8. der Aufgaben und der Organisation der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung,
 9. der Förderung unabhängiger Beratung,
 10. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Tageseinrichtungen für Kinder,
 11. der Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der zusätzlichen pädagogischen Förderung sachangemessen zu gestalten helfen sowie
 12. des Übergangs von Schule und Beruf.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 2 Ziffer 1 werden litera i), die Worte „die Förderschule“ und das Komma gestrichen.

- (b) In Absatz 3 Ziffer 3 werden litera c), die Worte „die 11. bis 12. Schuljahrgänge der Förderschule“ und das Komma gestrichen.
5. Dem § 6 wird der folgende Absatz 6 angefügt
- „(6) Schülerinnen und Schüler, die im 4. Schuljahrgang in einzelnen Fächern
1. zieldifferent unterrichtet wurden oder
 2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,
- erhalten für diese Fächer ergänzend zur Information und Beratung nach Absatz 5 eine Dokumentation sämtlicher individueller Kompetenzentwicklungspläne und eine Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung dieser angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule.“
6. § 14 wird gestrichen.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 2 Abs. 3 gilt für den gesamten Betrieb.“
- (b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „vorliegt“ ein Komma sowie der folgende Halbsatz eingefügt:
- „das dem Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Abs. 3 Rechnung trägt.“
8. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern, ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen oder eine inklusive Schullandschaft zu entwickeln. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.“
9. In § 29 Absatz 1 werden nach den Worten „gerecht werden“ die Worte „und für inklusiven Unterricht geeignet sein“ eingefügt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- (a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Verarbeitung personenbezogener Daten und Sozialdaten Anspruchsberechtigter“.
- (b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 55 Abs. 1)“ die Worte „sowie Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bekannt werden,“ und nach dem Wort „verarbeiten,“ die Worte „wenn und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Personenbezogene Daten“ die Worte „und Sozialdaten“ eingefügt.

(c) Nach Absatz 1 werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Einrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bekannt werden.

(1b) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten oder Sozialdaten der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten oder von anderen Bezugspersonen an Dritte ist außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.“

11. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm und schreibt es regelmäßig fort. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Es enthält außerdem das Inklusionskonzept der Schule. Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).“

12. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie
5. Grundsätze für
 - (a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - (b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung und
 - (c) die Entwicklung zur inklusiven Schule und ihre Verankerung im Schulprogramm.“

13. § 38a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Er überprüft einmal im Jahr die Umsetzung der Inklusion.“

14. § 43 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (a) In Ziffer 4 wird nach den Worten „Rechnung zu legen“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
 - (b) In Ziffer 5 wird nach den Worten „zu erstellen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „sowie“ eingefügt.
 - (c) Es wird die folgende Ziffer 6 angefügt:
„6. die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sowie die Umsetzung des Inklusionskonzepts zu verantworten.“
15. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „individuelle“ die Worte „und inklusive“ eingefügt.
16. § 54a wird wie folgt geändert:
- (a) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.
 - (b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:
„(2) Im Fall, dass eine Behinderung den Spracherwerb hemmt, unterstützt das örtlich zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung den Spracherwerb durch angemessene Vorkehrungen, sofern diese Unterstützung dem Spracherwerb dienlich ist.“
17. § 56 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 werden das Komma und die folgenden Worte „ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist“ durch die Worte „der notwendigen zusätzlichen pädagogischen Förderung oder der notwendigen Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen gemäß § 4b“ ersetzt.
 - (b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Für die Rechte der Erziehungsberechtigten im Verfahren zur Feststellung nach Absatz 1 Nr. 2 gilt ergänzend § 4b.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
18. § 59 wird wie folgt geändert:
- (a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gilt abweichend hiervon § 4 Abs. 2.“
 - (b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gilt abweichend hiervon § 4 Abs. 2.“
 - (c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- (d) Es werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im überwiegend zieldifferenten Unterricht werden automatisch versetzt; eine Zurückstufung, die Überweisung an eine andere Schule oder die Überweisung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung findet nicht statt; Absatz 4 gilt insofern nicht.

(4b) Sobald und soweit in einem Fach mit zieldifferentem Unterricht das Niveau eines Schulabschlusses erreicht ist, ist dies im Zeugnis festzustellen. Sobald das Niveau aller benötigten Fächer dem Niveau eines Schulabschlusses entspricht, ist dieser festzustellen. Soweit ein Schulabschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist zu dokumentieren, welche Leistungen erbracht wurden und welche Leistungen zum Erreichen des Abschlusses noch fehlen. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung die Modularisierung der Voraussetzungen der Schulabschlüsse und die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die ergänzend zu den Feststellungen nach Satz 3 zum Erwerb des Abschlusses führen. Es kann durch Rechtsverordnung Abschlüsse unterhalb der geltenden Schulabschlüsse einführen, sofern diese die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen.“

- (e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sie oder er“ die Worte „auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4)“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gilt abweichend von Satz 1 bis 3 § 69 Abs. 3a.“

19. § 59 a wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 Satz 3 Ziffer 3 wird nach den Worten „differenziert wird“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- (b) Es wird die folgende Ziffer 4 in Absatz 1 Satz 3 angefügt:

„4. dass anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, solange die Schule noch nicht einen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Behinderung aufgenommen hat, der dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Schülerinnen und Schüler an der Gesamtpopulation der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen entspricht.“

- (c) In Absatz 4 Ziffer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine außergewöhnliche Härte ist regelmäßig bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern anzunehmen.“
- (d) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Un-

terstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler nicht zu berücksichtigen.“

20. § 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II; dabei können nähere Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen, über die Aufnahmekapazität und über das Auswahlverfahren getroffen werden,
2. die Versetzung, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,
3. die Abstimmung der Schulformen aufeinander im Hinblick auf das Prinzip der Durchlässigkeit (§ 59 Abs. 1 Satz 3) und die Voraussetzungen für den Wechsel von einer Schulform zur anderen,
4. angemessene Vorkehrungen beim Erbringen von Prüfungsleistungen der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, insbesondere den Ausgleich von Nachteilen,
5. die Aufnahmeprüfungen sowie die Abschlüsse einschließlich der Abschlussprüfungen und des vorzeitigen Erwerbs eines Abschlusses,
6. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei für den Bereich der beruflichen Bildung vom Niedersächsischen Berufsqualifikationsgesetz (NBOFG) abgewichen werden kann,
8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei die Zuständigkeit für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichend von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG erlassenen Verordnung geregelt und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.“

21. § 61 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen und aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass durch die pädagogische Einwirkung die Pflicht künftig beachtet wird. Sie sind unter den genannten Voraussetzungen nur gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat.“

- (b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „fernbleiben“ die Worte „und aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass durch die Ordnungsmaßnahme die Pflicht künftig beachtet werden wird“ angefügt.
22. In § 61a werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „im überwiegend zielgleichen Unterricht“ eingefügt.
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am zielgleichen oder zielfferenziierten Unterricht der Grundschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden, sofern die Zurückstellung erwarten lässt, dass nach dem Jahr die Schulfähigkeit erreicht ist. Kinder, die nach Satz 1 zurückgestellt wurden, können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.“
- (b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „Im Fall, dass eine Behinderung den Spracherwerb hemmt, unterstützt das örtlich zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung den Spracherwerb durch angemessene Vorkehrungen, sofern diese Unterstützung dem Spracherwerb dienlich ist.“
24. § 66 wird wie folgt geändert:
- (a) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Absatz 1.
- (b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und anspruchsberechtigte Schüler kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.“
25. § 67 wird wie folgt geändert:
- (a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:
- „Abweichend von Absatz 3 besuchen Jugendliche mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, auch nach Beendigung des 18. Lebensjahrs eine Berufsfachschule oder eine Berufseinstiegsschule mit dem Ziel, sie für eine Berufsausbildung zu qualifizieren. § 70 Abs. 6 Nr. 2 gilt nicht. Dem Leistungsvermögen der Jugendlichen ist in angemessenem Umfang, gegebenenfalls durch theoriereduzierten Unterricht, Rechnung zu tragen. Die Wahl zwischen Berufsfachschule und Berufseinstiegsschule sowie zwischen der Berufseinstiegsklasse und dem Berufsvorbereitungsjahr erfolgt durch die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Schulleitungen der jeweiligen berufsbildenden Schulen und das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Bei der Beratung sind die Jahreszeugnisse und die erreichten Kompetenzen des Jugendlichen zu berücksichtigen.“

- (b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Jugendliche mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die nach der Wahl ihrer Erziehungsberechtigten

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder
3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

26. § 69 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulpflicht in besonderen Fällen; Abweichung vom gemeinsamen Lernen“.

- (b) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Sofern sich aus der Erkrankung ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, entscheidet hierüber das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.“

- (c) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Andere als anspruchsberechtigte“ angefügt.

- (d) Es werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Sofern es der Schutz der Gesundheit einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers oder einer anderen Schülerin oder eines anderen Schülers der Klasse zwingend erfordert, kann die für die Schule zuständige Schulbehörde auf Antrag der Schule, der Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers aufgrund ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers sowie der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers feststellen, dass ein gemeinsames Lernen derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Das zwingende Erfordernis sowie das Verfahren sind zu dokumentieren und dem Kompetenzentwicklungsplan beizufügen. Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung weiterhin vorliegen. Die Feststellung ist jeweils für die Dauer von bis zu einem Schuljahr zu befristen. Die für die Schule zuständige Schulbehörde stellt den Unterricht außerhalb der Lerngruppe in einer Schule mit Unterstützung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung sicher.

(3b) Vor Erhebung der Klage gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 3a sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Widerspruchsbehörde gegen den Verwaltungsakt ist das Kultusministerium.

Dieses kann im Widerspruchsverfahren das Votum des Schlichtungsausschusses entsprechend § 4c Abs. 4 einholen.“

27. In § 72 Absatz 2 werden nach den Worten „Ferner sollen“ die Worte „anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler sowie“ eingefügt.
28. In § 73 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
„Im Primarbereich kann nach Satz 1 gewählt werden.“
29. Dem § 74 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird eine Schule von mindestens zehn anspruchsberechtigten Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.“
30. In § 90 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Wird eine Schule von mindestens zehn anspruchsberechtigten Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.“
31. In § 97 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtschule“ das Komma und das Wort „Förderschule“ gestrichen.
32. In § 100 Absatz 3 werden nach dem Wort „Internatsgymnasium“ die Worte „und Landesbildungszentren“ gestrichen.
33. § 106 wird wie folgt geändert:
 - (a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Hauptschulen“ die Worte „und an Förderschulen“ gestrichen.
 - (b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 4 wird der Punkt gestrichen und das Wort „sowie“ angefügt.
 - bb) Es wird folgende neue Ziffer 5 angefügt:
„die auf dem Gebiet des Schulträgers bestehenden Schüler-, Eltern- und Lehrerververtretungen sowie Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung zu beteiligen.“
 - (c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Schulträger können Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.“
34. In § 112 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Personalkosten.“

35. § 114 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden Ziffern 2 und 3.
 - (b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 4 wird nach dem Komma das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) Ziffer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.
 - (c) In Absatz 3 Satz 5 werden das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen“ gestrichen.
36. § 123 a wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden nach den Worten „öffentlichen Schulen“ die Worte „und der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.
 - (b) In Absatz 3 werden nach den Worten „einzelnen Schulen“ die Worte „und der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.
 - (c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „und die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung“ eingefügt.
37. In § 142 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungszielen“ ein Komma und die Worte „einschließlich der Verwirklichung von Inklusion“ eingefügt.
38. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 Ziffer 3 wird nach den Worten „Anforderungen entsprechen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - (b) Hinter Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

„das Schulprogramm der Schule die Umsetzung des Inklusionskonzepts vorsieht und die Durchführbarkeit der hierzu erforderlichen Maßnahmen gesichert ist.“
39. § 150 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Worte „an Förderschulen jedoch der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler an den genannten Stichtagen, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist, der dem Schwerpunkt der Schule entspricht, oder die auf Veranlassung der Schulbehörde die Förderschule besuchen und für die eine entsprechende Feststellung bevorsteht.“ gestrichen.
 - (b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Ziffer 2 werden litera f) und das Semikolon gestrichen.
 - bb) Satz 2 Ziffer 2 wird gestrichen.

- cc) Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.
- dd) Satz 5 wird gestrichen.
- (c) In Absatz 4 werden das Komma und die Worte „bei Förderschulen für jeden Schwerpunkt und gesondert nach Lehr- und Zusatzpersonal“ gestrichen.
- (d) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
- (e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sonderpädagogische“ durch das Wort „förderpädagogische“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sonderpädagogischer“ durch das Wort „förderpädagogischer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „sonderpädagogische“ durch das Wort „förderpädagogische“ ersetzt.
- 40. § 152 Absatz 3 wird gestrichen.
- 41. In § 154 Absatz 2 werden nach den Worten „Schulen entsprechen,“ die Worte „insbesondere, dass ihr Schulprogramm die Umsetzung eines Inklusionskonzepts vorsieht,“ eingefügt.
- 42. In § 155 Absatz 1 Satz 9 wird das Wort „sonderpädagogischer“ durch das Wort „förderpädagogischer“ ersetzt.
- 43. In § 157 Absatz 1 Satz 2 Ziff. 2 wird das Wort „sonderpädagogische“ durch das Wort „förderpädagogische“ ersetzt.
- 44. In § 158 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Schulprogramm der Schule hat die Umsetzung des Inklusionskonzepts vorzusehen.“
- 45. Der Fünfte Abschnitt wird gestrichen.
- 46. Der Sechste Abschnitt wird zum fünften Abschnitt.
- 47. § 169 Absatz 1 Ziffer 1 litera g) wird gestrichen.
- 48. § 178 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierung berichtet alle fünf Jahre – erstmals im Jahr 2020 – über den Stand der Entwicklung des inklusiven Schulsystems. Ab dem dritten Bericht soll der Bericht auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für die inklusiven Schulen, insbesondere für den Bedarf an regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und die Zukunft des Lehramts für Förderpädagogik enthalten. Die Berichtspflicht endet fünfzehn Jahre nach der Auflösung aller Förderschulen.
- 49. In § 183 Absatz 3 werden die Worte „oder einer Förderschule“ gestrichen.
- 50. § 183c wird wie folgt geändert:

„(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) auf dem Gebiet der Landkreise, kreisfreien Städte bzw. der Region Hannover als unselbständige Außenstellen in das regionale

Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliedert. In Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. in der Region Hannover hat das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung seinen Sitz am Verwaltungsort des Landkreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Region Hannover. Die Bediensteten der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes zu dem für den Landkreis, die kreisfreie Stadt bzw. der die Region Hannover zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung versetzt.

(2) Das Kultusministerium bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) Mitglieder der Leitung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr, wobei zu ihren Aufgaben übergangsweise auch die Leitung der bislang von ihnen verantworteten Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung gehören soll. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an inklusiven Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) nur bei Bedarf und kommissarisch besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger öffentlicher Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) vermieden werden kann.

(3) Die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) laufen aus. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf. Eine Außenstelle wird aufgelöst, wenn keine Klasse mehr vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn eine bisherige öffentliche Förderschule (bzw. eine Schule eines Landesbildungszentrums) sich aus Gründen des Bedarfs nach Schulentwicklungsplanung zu einer inklusiven Schule entwickelt; in diesem Fall kann die Schule abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes bis zur vollständigen Umwandlung zwei Schulformen und zwei Schulträger haben. Die Schule nimmt bis zur vollständigen Umwandlung Schülerinnen und Schüler inklusiv in der neuen Schulform auf.

(4) Erziehungsberechtigte, deren Kind bislang eine öffentliche Förderschule (bzw. eine Schule eines Landesbildungszentrums) als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besucht, können jeweils bis zum Halbjahr des Schuljahrs entscheiden, dass ihr Kind ab dem nächsten Schuljahr die zuständige inklusive Schule besucht (Elternwahlrecht). Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden, auflösen. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 4 Absatz 2 zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist es die Schulbehörde an die wohnortnächste inklusive Schule.

(5) Die bisherigen Schulträger der in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliederten bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) überlassen dem Schulträger des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die bisherigen Schulgebäude mietfrei und erstatten diesem bis zur Aufgabe des Schulstandorts als Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die für diesen Standort mit der Schulträgerschaft verbundenen Kosten.

(6) Die Lehrkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sowie das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal werden durch Kultusministerium bzw. den jeweiligen Schulträger in dem Maße, in denen Klassen an den regionalen Unterstützungszentren für in-

klusive Bildung entfallen, an die inklusiven Schulen versetzt. Ziel ist der gleichmäßige (förderpädagogische Grundkompetenz) und an lokalen, besonderen Bedürfnissen (förderpädagogischer Mehrbedarf) orientierte Aufbau von Kompetenz zur Förderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten an allen Schulen im Landkreis, der kreisfreien Stadt bzw. in der Region Hannover.

(7) Die Lehrkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit anderen als den in Absatz 6 genannten Förderschwerpunkten und das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal der bisherigen öffentlichen Förderschulen sowie die Lehrkräfte und das Personal der Schulen der Landesbildungszentren bleiben den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht die inklusiven Schulen. Das Kultusministerium soll eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vornehmen, wenn absehbar ist, dass sie dort für länger als vier Jahre vollumfänglich benötigt werden. Das Kultusministerium überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.

(8) Regelungen, die die interne Organisation und Gestaltung der bisherigen Förderschulen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, gelten für die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung fort, bis diese keine Klassen mehr haben.

(9) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung der Entwicklungsvorgabe notwendig machen, können die Schulträger mit Zustimmung des Kultusministeriums durch Satzung einzelne weiterführende inklusive Schulen zu Schwerpunktschulen für die Verwirklichung des Anspruchs gemäß § 4 in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung bestimmen und diesen Schulen Schulbezirke (§ 63 Abs. 2) zuweisen. Eine solche Satzung kann für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2026/2027 erlassen werden, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist und die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im aufzunehmenden Jahrgang der Schule den zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Niedersachsen nicht um das Doppelte überschreitet (Höchstquote). Solange eine gültige Satzung besteht, gilt § 4 Abs. 2 nicht für im Schuleinzugsbereich wohnende Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung. Sofern die Aufnahme eines Kindes die Höchstquote überschreitet, ist die Aufnahme durch die Schule abzulehnen. Die Eltern können in diesem Fall § 4 Abs. 2 in Anspruch nehmen.

(10) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigung für eine Förderschule in freier Trägerschaft erlischt

1. spätestens mit Ablauf des im Jahr 2027 endenden Schuljahrs,
2. bereits mit Entlassung der letzten Klasse,
3. bereits bei der Erteilung einer vorab zugesicherten Genehmigung bzw. Anerkennung als eine inklusive Schule in einer gesetzlich vorgesehenen Schulform.

Sofern eine Förderschule in freier Trägerschaft für ihre Errichtung einer Genehmigung oder Anerkennung nicht bedarf, wird ihre Fortführung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen untersagt, wenn sie noch keine Umwandlung in eine inklusive Schule abgeschlossen hat.

Sofern die Förderschule in freier Trägerschaft eine Umwandlung in eine inklusive Schule anstrebt, hat sie gegenüber der obersten Schulbehörde Rechtsanspruch auf die

1. Erteilung der Genehmigung bzw. Anerkennung für den Betrieb der Schule in der angestrebten Schulform, sobald die Umwandlung abgeschlossen ist und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen,
2. vorläufige Genehmigung der Aufnahme von Klassen in der angestrebten Schulform,
3. Finanzierung des Schulbetriebs betreffend die Klassen, die von der vorläufigen Genehmigung bzw. Anerkennung umfasst sind zu den hierfür geltenden Konditionen; sofern aufgrund der Umwandlung Finanzierungseinbußen entstehen, hat der Schulträger Anspruch auf ergänzende Förderung bis zur Höhe der fiktiven Förderung des Förderschulbetriebs, höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zum Ablauf des im Jahr 2027 endenden Schuljahrs.

Sofern die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Schule nicht angestrebt wird, nimmt die Förderschule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf und ist spätestens mit Entlassung der letzten Klasse zu schließen.

Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus mit dem privaten Schulträger die Übernahme von Lehrkräften und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.

(11) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung für eine Tagesbildungsstätte erlischt

1. spätestens mit Ablauf des im Jahr 2027 endenden Schuljahrs,
2. bereits mit Entlassung des letzten Kindes oder Jugendlichen.

Die Tagesbildungsstätten nehmen ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Kinder und Jugendlichen mehr auf und sind spätestens mit Entlassung des letzten Kindes oder Jugendlichen zu schließen.

Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus mit den Trägern der Tagesbildungsstätte die Übernahme von Personal und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche, geistige, körperliche, seelische, emotionale und soziale Beeinträchtigungen,

1. die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen und

2. die die Bereitstellung notwendiger zusätzlicher pädagogischer Förderung oder notwendiger Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen gemäß § 4b NSchG erforderlich machen

(Schuleingangsuntersuchungen). Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Teilnahme am Unterricht bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.“

Artikel 4 **Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)**

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ durch die Worte „Lehrer für Förderpädagogik“ ersetzt.
2. § 19 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Ziffer 1 wird gestrichen.
 - (b) Die bisherigen Ziffern 2 bis 8 werden Ziffern 1 bis 7.
3. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - (a) Das Amt „Fachlehrerin, Fachlehrer“ in Besoldungsgruppe 10 erhält folgende Fassung:

„- an einer Grund-, Haupt- oder Realschule oder einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer²⁾“
 - (b) In Besoldungsgruppe 11 werden beim Amt „Jugendleiterin, Jugendleiter“ die Worte „als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Förderschule⁴⁾“ gestrichen.
 - (c) Besoldungsgruppe 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Lehrerin, Lehrer“ erhält folgende Fassung
 - für Blinde²⁾
 - für Gehörlose und Schwerhörige²⁾.
 - bb) Beim Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ werden die Worte „an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540^{*3)}“ durch die Worte „an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für bis zu 180 Schülerinnen und Schüler⁷⁾ sowie Kinder in Tagesstätten in der Schulregion^{*3)}“ ersetzt.

cc) Es wird die folgende Fußnote 7 angefügt:

„7) An regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden zur Berechnung der Schülerzahl die Hälfte der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung an Schulen der Regelform, die durch Lehrkräfte des Entwicklungszentrums für inklusive Bildung unterstützt werden, zugrunde gelegt.“

(d) Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ wird durch das Amt „Lehrer für Förderpädagogik⁴⁾“ ersetzt.

bb) Beim Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ werden die Worte „an einer Förderschule“ durch die Worte „an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung“ ersetzt.

Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 802)
- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30*7)“

wird gestrichen.

cc) Das Amt „Konrektorin, Konrektor“ erhält folgende Fassung:

„- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,
- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360²⁾,
- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für bis zu 360 Schülerinnen und Schüler⁷⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion“
- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule
- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule
- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –
- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“

- dd) Das Amt „Rektorin, Rektor“ erhält folgende Fassung:
- „- als Leiterin oder Leiter
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,
 - des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule²⁾,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,
 - eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360²⁾
 - eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung für bis zu 360 Schülerinnen und Schüler⁷⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180
 - einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360²⁾“
- ee) Das Amt „Studienrätin, Studienrat“ erhält folgende Fassung:
- „- mit der Befähigung für das Lehramt für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung*⁸⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Gehörlose und Schwerhörige bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung
 - mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst
 - zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –
 - als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“
- ff) Das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ erhält folgende Fassung:
- „- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540
 - an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 181 bis 360 Schülerinnen und Schüler⁷⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion“
- gg) Es wird die folgende Fußnote 7 angefügt:
- „7) An regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden zur Berechnung der Schülerzahl die Hälfte der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung an Schulen

der Regelform, die durch Lehrkräfte des Entwicklungszentrums für inklusive Bildung unterstützt werden, zugrunde gelegt.“

- (e) Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Amt „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ wird durch das Amt „Konrektorin, Konrektor“ ersetzt.
- bb) Das Amt „Konrektorin, Konrektor“ erhält folgende Fassung:
- „- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters
- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 360 bis 540 Schülerinnen und Schüler¹⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion
- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für mehr als 540 Schülerinnen und Schüler¹⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion³⁾
- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“
- cc) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor:
- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60
 - einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120^{*3)}
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180
 - einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360³⁾“
- wird gestrichen.
- dd) Beim Amt „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ werden der 5. und 6. Spiegelstrich wie folgt ersetzt:
- „- mit der Befähigung für das Lehramt für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung¹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt für Gehörlose und Schwerhörige bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung“.
- ee) Das Amt „Rektorin, Rektor“ erhält folgende Fassung:
- „- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360

- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 360 bis 540 Schülerinnen und Schüler¹¹⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion

- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 540 bis 1000 Schülerinnen und Schüler¹¹⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion³⁾

- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität

- – als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –“

ff) Beim Amt „Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor wird das Wort „Sonderpädagogik“ durch das Wort „Förderpädagogik“ ersetzt.

gg) Das Amt „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180

- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540“

wird durch das Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor

an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für mehr als 360 Schülerinnen und Schüler¹¹⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion“

ersetzt.

(f) Besoldungsgruppe 15 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120

- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360“

wird gestrichen.

bb) Nach dem Amt „Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor“ wird das Amt „Rektorin, Rektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung

- an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung mehr als 1000 Schülerinnen und Schüler⁹⁾ sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion“

eingefügt.

cc) Das Amt „für das Lehramt für Sonderpädagogik -⁸⁾“ wird durch das Amt „für das Lehramt für Förderpädagogik -⁸⁾“ ersetzt.

dd) Das Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ erhält folgende Fassung:

- „ - als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540¹⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung
- eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes³⁾
- als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte
- als Leiterin oder Leiter
- des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule¹⁾,
- des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe¹⁾,
- des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe¹⁾,
- des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe^{1) 3)},
- des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe¹⁾
- im Hochschuldienst
- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität

ee) Es wird die folgende Fußnote 9 angefügt:

„9) An regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden zur Berechnung der Schülerzahl die Hälfte der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung an Schulen der Regelform, die durch Lehrkräfte des Entwicklungszentrums für inklusive Bildung unterstützt werden, zugrunde gelegt.“

(g) In Besoldungsgruppe 16 werden beim Amt „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ die Worte „eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150¹⁾“, gestrichen.

4. Der Anhang 1a zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A (Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 12 wird nach dem Amt „Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

- bei einer Blindenschule¹⁾
- bei einer Landesgehörlosenschule¹⁾“

das Amt „Lehrerin, Lehrer“ angefügt.

- bb) In der Besoldungsgruppe 13 werden nach dem Amt „Oberlehrerin, Oberlehrer bei einer Berufsaufbau- Berufsfach- oder Fachschule“ die Ämter „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ und „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ angefügt.
- cc) In der Besoldungsgruppe 14 werden die Ämter „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“, „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ und „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“ eingefügt.
- dd) In der Besoldungsgruppe 15 wird nach dem Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule“ das Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ angefügt.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (JugFöG)**

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (JugFöG) in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sie soll die jungen Menschen insbesondere zu Inklusion, Akzeptanz der Vielfalt in der Bevölkerung und diskriminierungsfreiem Zusammenleben befähigen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - (b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Gleichermaßen soll die Jugendarbeit die Inklusion fördern und der Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entgegen wirken.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - (a) Es wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

„4. die Förderung der Inklusion,“.
 - (b) Die bisherigen Ziffern 4 bis 7 werden Ziffer 5 bis 8.

Artikel 6 **Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - (a) Absatz 1 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „behinderter Studierender“ werden durch die Worte „Studierenden mit Behinderung“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „behinderte Studierende“ werden durch die Worte „Studierende mit Behinderung“ ersetzt.
 - (b) Es wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit.“
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - (a) In Satz 4 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierenden mit Behinderung“ ersetzt.
 - (b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sie müssen für Studierende mit Behinderung angemessene Vorkehrungen, insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen vorsehen.“
3. In § 20 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wahrzunehmen“ die Worte „und die besonderen Rechte und Belange der Studierenden mit Behinderung zur Geltung zu bringen“ angefügt.

Artikel 7 **Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds. BAKadG)**

Das Niedersächsische Berufsakademiegesetz (Nds. BAKadG) in der Fassung vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Berufsakademien wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den geltenden Rechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Nr. 4 gehören insbesondere auch die Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„die Abschlussprüfung den für Prüfungen an Hochschulen geltenden Grundsätzen entspricht - insbesondere müssen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden – und“

Artikel 8 **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG)**

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG) in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Alter“ die Worte „und einer etwaigen Behinderung“ eingefügt.

(b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Erwachsenenbildung ist inklusiv zu organisieren. Dies umfasst insbesondere den barrierefreien Zugang und die behindertengerechte Ausstattung zu Gebäuden und Veranstaltungsorten und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. Das niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.“

2. In § 3 Absatz 1 wird folgende Ziffer 9a eingefügt:

„9a. sie ein Konzept inklusiver Bildung realisieren,“

3. In § 8 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 6 werden die Worte „soziale Eingliederung“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Außerdem überprüfen die Evaluationen den Stand der Umsetzung des Konzepts inklusiver Bildung der jeweiligen Einrichtung.“

(b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 9 **Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG)**

Das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Ziffer 4 wird nach dem Wort „sachgemäße“ eine Komma und das Wort „inklusive“ eingefügt.

Artikel 10 **Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)**

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) in der Fassung vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen oder die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert werden. Angemessene Vorkehrungen sind alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

2. Es wird der folgende neue § 4a eingefügt:

„§ 4a
Förderung der Inklusion im Bildungswesen

(1) Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen für Bildung und Erziehung. Ihnen ist durch die öffentlichen Stellen und die staatlicherseits als Bildungsträger anerkannten und geförderten Stellen die inklusive Teilhabe an den Angeboten, Veranstaltungen und Bildungsprozessen der Bildungseinrichtungen gewährleistet. Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 4 Abs. 2 Satz 4).

(2) Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die barrierefreie Teilnahme möglich ist. Veranstaltungen sollen möglichst so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden.

(3) Weitergehende oder speziellere Regelungen zur inklusiven Bildung und zum inklusiven Unterricht in den für die Bildungseinrichtungen geltenden einzelnen Landesgesetzen bleiben durch die Absätze 1 und 2 unberührt.

(4) Menschen mit Behinderung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (§ 10) bei Verstößen gegen das Recht aus Absatz 1 um Prüfung ersuchen.

(5) Zur Herstellung der inklusiven Bildung können Zielvereinbarungen zwischen nach § 13 Absatz 1 anerkannten Verbänden und den in Absatz 1 genannten Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit nicht besondere, gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „einer Beschränkung der Gewährleistung der Inklusion nach § 4a“ eingefügt.

Artikel 11 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes (NPersVG)**

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 93 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Ziffern 3 bis 8 werden Ziffern 2 bis 7.

Artikel 12 **Übergangsbestimmungen**

§ 1

Übergangsbestimmungen zu den kommunalen Kosten der Transformation des Schulsystems

(1) Beim Kultusministerium wird als Sondervermögen ein Ausgleichsfonds für die Transformation zum inklusiven Schulsystem errichtet.

(2) In den Ausgleichsfonds zahlen die bisherigen Schulträger der bisherigen Förderschulen jährlich ein:

1. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schulträgerschaft jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015) und jeweils erhöht um die seit Ende 2015 vom Statistischen Bundesamt mitgeteilte Inflation.
2. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015) und jeweils erhöht um die seit Ende 2015 bekannte durchschnittliche Preiserhöhung für maßgebliche Auszubildendenzeitkarten.
3. Eventuell festgesetzte Sonderbeiträge für das Vorjahr.

Die Zahlung erfolgt bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres. Im Jahr des Inkrafttretens erfolgt die Zahlung binnen eines Monats nach Inkrafttreten anteilig für das verbleibende Jahr.

(3) In den Ausgleichsfonds zahlt das Land ein eventuelles Jahresdefizit ein.

(4) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung:

1. Die notwendigen Kosten für die Schulträgerschaft der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einschließlich der unselbständigen Außenstellen.
2. Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung zu den unselbständigen Außenstellen.
3. Die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind.

(5) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der inklusiven Schulen im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die Schulen zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind, einschließlich der entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.

(6) Das Land kann den Schulträgern aus dem Ausgleichsfonds unabwendbare, inklusionsbezogene Mehrkosten erstatten, sofern eine Nichterstattung eine besondere Härte darstellen würde oder unter dem Gesichtspunkt der Konnexität nicht gerechtfertigt erschiene.

(7) Die Schulträger begründen ihre Einzahlungen und Mittelanforderungen. Das Land hat das Recht, die Begründungen zu prüfen. Soweit sich die Begründungen für Einzahlungen nicht für eine bisherige Förderschule als nicht realitätsgerecht erweist oder die tatsächlichen Kosten für den Standort die errechneten Kosten übersteigt, kann das Land für den bisherigen Schulträger im Folgejahr Sonderzahlungen in den Ausgleichsfonds festsetzen.

(8) Das Kultusministerium berichtet den für den Haushalt und für Schulen zuständigen Ausschüssen des Landtags jährlich über die Entwicklung im Ausgleichsfonds. Nach 10 Jahren soll überprüft werden, ob der Ausgleichsfonds durch eine Veränderung im Kommunalen Finanzausgleich gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz abgelöst werden kann.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das Kultusministerium und das Ministerium für Soziales werden ermächtigt, die Leistungsangebote der Landesbildungszentren, die nicht den schulischen Bereich betreffen, insbesondere in Folge der Verlagerung der Schulen in den Landesbildungszentren in die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, durch Verordnung zu regeln.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Die für Schulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(2) Die für Kinderbetreuung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(3) Die für das Sozialwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung

- A. Allgemeiner Teil
- I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

- 1. Anlass und Ziele des Gesetzes

- a) Zusammenfassung

In Niedersachsen wurde im Schuljahr 2013/2014 bei insgesamt fast 41.000 Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an besonderer pädagogischer Förderung festgestellt¹. Von ihnen wurden etwa 9.500 integrativ oder inklusiv unterrichtet² während etwa 31.300 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eigens für sie eingerichteten Förderschulen separierend unterrichtet wurden³. Der Anteil der inklusiv beschulten Kinder liegt in Niedersachsen mit etwa 23 % unter dem deutschen Durchschnitt im Schuljahr 2013/2014 (ca. 31 %)⁴.

Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung an einer allgemeinen Schule ist nach dem geltenden Niedersächsischen Schulgesetz von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten abhängig (vgl. §§ 4 Abs. 1, 59 Abs. 1 NSchG). Die Aufrechterhaltung von Förderschulen und Tagesbildungsstätten und die Möglichkeit der Zuweisung an Förderschulen in Niedersachsen verhindern, dass inklusive Bildung der Normalfall werden kann. Auch in den landesrechtlichen Regelungen für andere Bildungseinrichtungen in Niedersachsen ist die gemeinsame Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung nicht als Normalfall geregelt. Diese Situation ist mit geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vereinbar.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Behindertenrechtskonvention“) strebt in Artikel 24 (Bildung) und verstärkt durch den Artikel 5 (Gleichbehandlung) eine umfassende soziale Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung in ihrem räumlichen und sozialen Umfeld an. Die inklusive Bildung ist die Basis für die dauerhafte Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Nachbarschaft und soziales Umfeld, da in der Schule und in Tageseinrichtungen für Kinder Grundsteine gelegt werden für Wertvorstellungen und Einstellungen, die ein ganzes Leben lang prägend sein können und dort wesentliche Freundschaften geschlossen und Kontakte geknüpft werden. Inklusive Bildung bedeutet für Schulen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung aus ihrer Nachbarschaft in der wohnortnahen Schule unterrichtet werden. Der menschenrechtliche Anspruch auf inklusive Bildung umfasst dabei nicht nur die Schulen, sondern alle Bildungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, beginnend bei Tageseinrichtungen für Kinder über Schulen bis zur beruflichen Ausbildung und Institutionen lebenslangen Lernens.

Das Menschenrecht auf inklusive Bildung erfordert, Einrichtungen zu überwinden, die ausschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden. Deren dauerhafte Aufrechterhaltung wäre völkerrechtswidrig, auch wenn dies durch ein Elternwahlrecht flankiert würde. Sondereinrichtungen sind auch nicht unter dem Aspekt des Kindeswohls zu rechtfertigen. Denn in der Behindertenrechtskonvention (und darüber hinaus auch in der Kin-

¹ Ina Dötting / Nicole Hollenbach-Biele, Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht?, 2015, S. 178.

² Kultusministerkonferenz, Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen 2013/2014, Stand: 16.12.2014.

³ Niedersächsisches Kultusministerium, Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen, S. 9, Stand: 22.08.2013.

⁴ Ina Dötting / Nicole Hollenbach-Biele, Auf dem Weg zum gemeinsamen Unterricht?, 2015, S. 35.

derrechtskonvention) halten die Unterzeichnerstaaten fest, dass für das Kindeswohl die gemeinsame Bildung und Erziehung von allen Kindern, mit und ohne Behinderung, am besten ist. Sofern im Einzelfall eine (zeitweise) Einschränkung des gemeinsamen Lernens erforderlich ist, kann der Unterricht in der Regeleinrichtung erfolgen. Darüber hinaus verhindert eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Sondereinrichtungen die ausreichende Zuweisung von Lehrkräften der Förderpädagogik an Regelschulen, indem die vorhandenen Kapazitäten auf zwei getrennte Schulsysteme verteilt werden müssen.

b) Im Einzelnen

Die Bundesrepublik Deutschland – Bund und Länder – hat sich mit dem Beitritt zur Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Behindertenrechtskonvention durch das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das „Fakultativprotokoll“) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) in innerstaatliches Recht transformiert.

Durch das Bundesgesetz sind zumindest die Schulen und Hochschulen und weitere in der Kultushoheit der Länder liegende Einrichtungen nicht erfasst. Aufgrund der sich aus dem Grundgesetz ergebenden bundesstaatlichen Kompetenzordnung liegt die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention und die Anwendung des Gleichheitssatzes aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich bei den Ländern.

Niedersachsen ist zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Landesrecht verpflichtet. Bund und Länder haben insoweit in ihrer Staatspraxis mit Nr. 3 des so genannten „Lindauer Abkommens“ bereits vor Jahrzehnten eine pragmatische Regelung zur Beteiligung der Länder bei der Begründung völkerrechtlicher Verpflichtungen getroffen. Danach holt der Bund das Einverständnis der Länder vor dem Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen ein, für deren Umsetzung aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung innerstaatlich ausschließlich die Länder zuständig sind. Zur Wahrnehmung dieses Beteiligungsrechts ist eine Ständige Vertragskommission der Länder eingerichtet worden, die bereits seit 1958 tätig ist. Im Bereich von Bildung und Kultur wird die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Die Ständige Vertragskommission der Länder hat dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 23. Februar 2007 mitgeteilt, dass sie sich mit der Behindertenrechtskonvention und dem Fakultativprotokoll befasst habe und seitens der Länder gegen die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls keine Bedenken bestünden. Mit Schreiben vom 24. Juni 2008 und 30. Juli 2008 hat die Ständige Vertragskommission der Länder den Landesregierungen empfohlen, der unterzeichneten Behindertenrechtskonvention und dem unterzeichneten Fakultativprotokoll im Bundesrat zuzustimmen. Nachdem die Länder nach Maßgabe des Lindauer Abkommens ihr Einverständnis zum Abschluss der Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls erteilt haben, ist Niedersachsen aus dem Grundsatz der Bundestreue gegenüber dem Bund verpflichtet, die völkerrechtlich wirksam begründeten Verpflichtungen in Landesrecht umzusetzen, soweit innerstaatlich die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Die Behindertenrechtskonvention bringt für den Bildungsbereich in Niedersachsen ein neues Verständnis für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Hierbei kann auf dem seit langer Zeit in der allgemeinen Behindertenpolitik entwickelten Verständnis aufgebaut werden. Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die

Lage von Menschen mit Behinderung in zentralen Lebensbereichen zu verbessern. Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen:

- (1) Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und
- (2) die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ein Anderssein also nicht behindert, sie werden es.

Für den Bildungsbereich – und damit insbesondere für Schülerinnen und Schüler – enthält Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention die zentralen Vereinbarungen der Unterzeichnerstaaten. Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention verstärkt die Verpflichtung des Artikel 24 aus Sicht des allgemeinen Gleichheitssatzes. Hieraus ergibt sich: Bei der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Behindertenrechtskonvention ist Niedersachsen verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Nur ein inklusives Schulsystem entspricht dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit Behinderungen.

Die Vertragsstaaten der Behindertenrechtskonvention haben ein modernes Verständnis von Völkerrecht aufgegriffen, das bei der Rechtsanwendung in Deutschland berücksichtigt werden muss. Erstmals bestimmt sie, dass bei wichtigen Punkten auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, wie Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention, durch Schaffung von Rechtsansprüchen umzusetzen sind. Während Völkerrecht anerkanntermaßen in erster Linie Staatenrecht ist, entspricht es der jüngeren Entwicklung des Völkerrechts, Individuen Rechtspositionen gegenüber Staaten vermitteln zu wollen. Lange wurden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte als reine „Bemühensverpflichtungen“ gesehen, deren Verwirklichung die Staaten lediglich anstreben müssen. Es ist nach modernem völkerrechtlichem Verständnis (im Nachgang zu den Limburg-Prinzipien und den Maastricht-Richtlinien 1997) allerdings zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch individualschützende Anteile aufweisen können. Die Behindertenrechtskonvention nimmt dieses moderne Verständnis als erste UN-Konvention in den Vertragstext auf: Der Weg für einen Individualschutz wird zunächst in Artikel 4 Absatz 2 a.E. der Behindertenrechtskonvention geebnet. Dort heißt es:

„(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“

[Unterstreichung nicht im Originaltext]

Zum Völkerrecht gehört auch dessen Dogmatik nach den Limburg-Prinzipien und den Maastricht-Richtlinien 1997. Auch im Fakultativprotokoll zur Behindertenrechtskonvention kommt zum Ausdruck, dass die Behindertenrechtskonvention unmittelbar Rechte gewähren will. Es enthält in Artikel 1 Absatz 1 die Möglichkeit einer Individualbeschwerde für Opfer von Verletzungen der Behindertenrechtskonvention. Opfer einer Verletzung können sich nicht darüber beschweren, dass sich ein Staat zu wenig „bemühe“ – vielmehr geht es um individuelle Rechtspositionen, die das Völkerrecht Menschen einräumt. Wem eine individuelle Rechtsposition eingeräumt wird, muss diese auch nutzen und durchsetzen können.

Individualschützend gewollt sind die Gewährung angemessener Vorkehrungen in der Schule, der diskriminierungsfreie Zugang zu einer unentgeltlichen, inklusiven Grundschule und der

Zugang zu einer weiterführenden inklusiven Schule, sofern der Besuch gesamtwirtschaftlich kostenneutral erfolgen kann.

Dies bedeutet für die Grundschule: Nach Artikel 24 Absatz 2 lit. a) der Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht ausgeschlossen werden. „Allgemeines Bildungssystem“ bzw. „Grundschulunterricht“ bedeutet in Niedersachsen nur die Grundschule als Schulform. Die Auslegung der Behindertenrechtskonvention ergibt, dass Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention ein individuelles Recht auf den Zugang zu wohnortnahen Grundschulen verbürgt; bei der Umsetzung in Niedersächsisches Landesrecht besteht kein Umsetzungsspielraum, welche Schule der Staat für Kinder mit Behinderung öffnet.

Für die Sekundarstufen bedeutet dies: Die Behindertenrechtskonvention verpflichtet zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zu wohnortnahen Sekundarschulen, soweit die Unterrichtung dort (gesamtwirtschaftlich und nicht vom einzelnen Kostenträger aus gesehen und auch nicht nur für den Einzelfall betrachtet) nicht teurer ist als in der Förderschule. Niedersachsen ist insoweit an den Dreiklang von Pflichten in der völkerrechtlichen Dogmatik gebunden, die „*duty to respect*“ (jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, dass das Menschenrecht vom Staat geachtet wird und dass er vom Staat nicht bei der Ausübung des Menschenrechts gestört wird), die „*duty to protect*“ (der Staat muss Eingriffe Dritter bei der Ausübung des Menschenrechts abwehren) und die „*duty to fulfill*“ (der Staat muss für die Umsetzung des Menschenrechts Mittel aufwenden). Die ersten beiden „*duties*“ (Verpflichtungen) sind individualschützend gewollt. Die Völkerrechtsdogmatik kennt aber auch bei der „*duty to fulfill*“ einen Individualanspruch – und zwar dann, wenn die Umsetzung bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung nicht teurer ist als die Nichtumsetzung. Es ist keine Untersuchung bekannt, wonach der Besuch einer Förderschule gesamtwirtschaftlich preiswerter wäre als der gemeinsame Unterricht in der Regelschule. Es wird auch vertreten, dass die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem in den Schulen der Sekundarstufen gleichheitswidrig ist, und daher das Recht auf Zugang auch zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten ist.

Neben dem völkerrechtlich gewollten subjektiven Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung besteht ein ebenfalls völkerrechtlich gewollter Rechtsanspruch darauf, dass der Staat die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht ergreift, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam zu entfalten. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um Kindern mit Behinderung effektives Lernen zu ermöglichen. Zu den angemessenen Vorkehrungen können nach der Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören: Überwindung von physischen Barrieren im Einzelfall, angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf oder situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenter Unterricht. Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen allerdings mehr als Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich. Somit wendet sich das Völkerrecht gegen „graue Inklusion“, d.h. gemeinsamen Unterricht, der nicht allen Kindern gerecht wird. Es ist nicht gewollt, dass Kinder mit Behinderung ohne ausreichende Betreuung und Unterstützung für den individuellen Lernfortschritt in den Unterricht der Regelschulen eingegliedert werden. Vielmehr ist ihnen die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

Die Behindertenrechtskonvention hat bereits jetzt Einfluss auf die Auslegung des Bildungsrechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Grundrechte in einer Weise auszulegen, dass sie mit dem Völkerrecht im Einklang stehen. Das Schulrecht ist grundrechtskonform auszulegen. Somit wirkt die Behindertenrechtskonvention über Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG auf das Schulrecht ein. Dies hat drei wichtige Konsequenzen:

1. Über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf gemeinsamen Unterricht aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG aus dem Jahre 1997 hinaus (Beschluss vom 8. Oktober 1997 – 1 BvR 9/97) ist vor dem Hintergrund der völkerrechtlich verbindlich begründeten Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention eine Beschränkung „*wenn die örtlichen Gegebenheiten es hergeben*“ nicht mehr zulässig. Die Behindertenrechtskonvention verlangt vielmehr auch die Änderung der örtlichen Gegebenheiten sowie Veränderungen der Schulorganisation und der pädagogischen Praxis. Der individualschützende Charakter ergibt sich bereits aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen in Artikel 2 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention. Im Rahmen des diskriminierungsfreien Zugangs zu Regelschulen erwähnt die Behindertenrechtskonvention die angemessenen Vorkehrungen in Artikel 24 Absatz 2 lit. c) nochmals explizit (Artikel 24 Absatz 2 „*Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (...) c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden*“). Bereits nach der Definition von „*Diskriminierung aufgrund von Behinderung*“ in Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention wird das Versagen von angemessenen Vorkehrungen außerdem als eine Form der Diskriminierung gewertet werden müssen, die nach Artikel 5 Absatz 2 (und Artikel 4 Absatz 1) der Behindertenrechtskonvention verboten ist.
2. Die Aufrechterhaltung eines ebenfalls in der genannten Entscheidung festgestellten Ressourcenvorbehalts für den Zugang der Schülerinnen und Schüler zu allgemeinen Schulen ist nicht mehr haltbar, soweit die Behindertenrechtskonvention zur Gewährung von Rechtsansprüchen verpflichtet.
3. Die Aufrechterhaltung von Förderschulen und Tagesbildungsstätten ist auf Dauer gleichheitswidrig. Dies ergibt sich aus Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention i.V. mit dem besonderen Gleichheitssatz aus Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention. Artikel 5 der Behindertenrechtskonvention ist im Lichte von Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention zu lesen: Dort wird das inklusive Bildungssystem – und nur dieses – als diskriminierungsfrei und im Sinne der Chancengleichheit völkerrechtskonform angesehen. Dem Diskriminierungsverbot wird nach dem Völkerrecht unmittelbar gewollte Wirkung zugesprochen, so dass es auch in Deutschland als unmittelbar anwendbares Recht auszugestalten ist. Dies entspricht der gefestigten Auffassung der UN-Fachausschüsse für die Menschenrechtsverträge. Wenn aber die Verweigerung des Zugangs zum allgemeinen Bildungssystem gleichheitswidrig ist, ist auch das Recht auf Zugang zu Sekundarschulen individualschützend auszugestalten.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtlich determinierten subjektiven Menschenrechts auf inklusive Bildung und die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen kann daher nur die Schaffung eines subjektiven – und im Zweifelsfall im Verwaltungsrechtsweg durchsetzbaren – Rechtsanspruchs – wie im Gesetzentwurf in § 4 Absatz 1 Schulgesetz vorgesehen – eine vollständige Umsetzung der durch die Bundesrepublik Deutschland wirksam begründeten völkerrechtlichen Verpflichtungen bewirken. Danach haben Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ein Recht auf Besuch der inklusiven Schule. Eine begriffliche Differenzierung zwischen der „allgemeinen Schule“ und der Förderschule ist damit künftig hinfällig.

Neben den Rechtsansprüchen enthält Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Wertentscheidung zugunsten eines inklusiven Schulsystems und die „Bemühensverpflichtung“, diese innerhalb angemessener Zeit umzusetzen. Dies bedeutet auch, dass der Staat Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule oder eine Tagesbildungsstätte besuchen möchten, dies nicht unbefristet ermöglichen kann. Der Staat muss einen überschaubaren Zeitraum festlegen, in dem das Schulsystem insgesamt den Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention angepasst wird. In diesem Zeitraum sind die Ressourcen separierender Beschulung schrittweise und innerhalb eines definierten Zeitplans in ein inklusives Schulsystem zu überführen.

Es bedarf daher einer Umsetzungsstrategie für Niedersachsen unter Berücksichtigung der realen Bedingungen und der finanziellen Möglichkeiten. Bei der Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Behinderungsarten unterschiedlich häufig in einer Schule auftreten. Im Jahr 2012 betrug in Deutschland der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung an der gesamten Schülerschaft 6,4 %, unter Berücksichtigung kranker Schülerinnen und Schüler 6,6 %. Aufgeteilt nach Förderschwerpunkten ergab sich im Jahr 2012 für Deutschland folgendes Bild (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

2,6 % Lernen

0,9 % Emotionale und soziale Entwicklung

0,7 % Sprache

0,1 % Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)

4,3 %

1,1 % Geistige Entwicklung

0,5 % Körperliche und motorische Entwicklung

0,2 % Hören

0,1 % Sehen

0,2 % Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung

2,1 %

0,2 % Kranke

(Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 202 – Februar 2014, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2003 bis 2012, Tabelle 1, S. XVI)

Vergleichbar stellten sich im Schuljahr 2013/2014 die zahlenmäßigen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Niedersachsen dar: Von insgesamt etwa 31.300 Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf erhielten 44 % eine Förderung im Bereich Lernen, 11 % eine Förderung im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung sowie 11 % im Bereich Sprache (Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium, Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen in Zahlen, S. 25, Stand: 22.08.2013). In der Summe waren damit rund 66 % der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in Niedersachsen diesen drei Förderschwerpunkten zuzuordnen. Dieses Bild spricht gegen eine unterschiedslose Verlagerung der bisher in den Förderschulen angesiedelten Ressourcen an alle allgemeinen Schulen. In der pädagogischen Literatur wird vorgeschlagen, bei der Verlagerung der Ressourcen von Förderschulen an allgemeine Schulen zwei Gruppen zu unterscheiden:

Zum einen sollen die drei Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gemeinsam betrachtet werden. Ihr Anteil an der Gesamtschülerschaft beträgt bundesweit 4,2 %. Im Förderschwerpunkt Lernen unterrichtete eine Lehrkraft für Förderpädagogik im Jahr 2012 durchschnittlich 6,8 Schülerinnen und Schüler; in anderen Förderschwerpunkten unterrichtete ein Förderschullehrer im Jahr 2012 durchschnittlich 4,9 Schülerinnen und Schüler (Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 202 – Februar 2014, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2003 bis 2012, Tabelle A.2.3, S. 8). Bei einer Schulgröße von 250 Schülerinnen und Schülern treten

statistisch bundesweit 6,5 Schülerinnen und Schüler, die im Förderschwerpunkt Lernen auf förderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, so dass für diese Gruppe eine Lehrkraft aus der bisherigen Förderschule an die allgemeine Schule versetzt werden kann. Bei einer Schulgröße von 250 Schülerinnen und Schülern werden statistisch bundesweit 4 Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache eine allgemeine Schule besuchen. Dies ermöglicht rechnerisch betrachtet die Versetzung einer weiteren Lehrkraft mit einem Deputat von vier Fünfteln aus der Förderschule an eine allgemeine Schule. Durch die Verlagerung von Förderschullehrkräften aus den bisherigen Förderschulen der genannten Förderschwerpunkte kann an den allgemeinen Schulen eine ausreichend starke förderpädagogische Grundkompetenz aufgebaut werden.

Zum anderen sollen die Ressourcen der anderen Förderschwerpunkte, d.h. geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen nicht unmittelbar auf die einzelnen allgemeinen Schulen aufgeteilt werden, da der dauerhafte Bedarf an einer Schule mit normaler Größe für diese Förderschwerpunkte nicht gegeben wäre. Beispielhaft müsste bei einem Anteil von 0,1 % im Förderschwerpunkt Sehen eine Schule eine Größe von 4.900 Schülerinnen und Schülern aufweisen, um eine Lehrkraft für Förderpädagogik mit den entsprechenden Förderschwerpunkten an eine allgemeine Schule versetzen zu können. Diese Lehrkräfte sollen grundsätzlich an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung angesiedelt werden und die allgemeinen Schulen in den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten ambulant unterstützen (förderpädagogische Zusatzkompetenz).

Diese grundlegende Unterscheidung muss nicht auf Dauer vollständig durchgehalten werden. Insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann weiterführenden Schulen in der Regel eine Lehrkraft mit entsprechender Kompetenz dauerhaft zugewiesen werden. Weitere Möglichkeiten einer dauerhaften Versetzung aus dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung an die allgemeine Schule werden sich im Einzelfall aus der Kombination von Förderschwerpunkten bei einzelnen Lehrkräften und Schwerpunktsetzungen einzelner allgemeiner Schulen ergeben.

Ergänzend muss die strikte Trennung zwischen Lehrkräften an allgemeinen Schulen – zuständig für Kinder ohne Anspruch auf förderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – und Lehrerinnen und Lehrer mit förderpädagogischer Ausbildung – zuständig für Kinder mit Anspruch auf förderpädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen – aufgegeben werden. Alle Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sind für beide „Gruppen“ zuständig und sollen in ihrer Ausbildung und Fortbildung inklusions- und förderpädagogische Kompetenz aufbauen, ohne jedoch die durch die bisherigen Lehrkräfte für Förderpädagogik gebildeten förderpädagogischen Kompetenzen aufzugeben.

Die Verlagerung der bisher in den Förderschulen angesiedelten Ressourcen auf die allgemeinen Schulen ist unabdingbare Voraussetzung für ein Gelingen der Umsetzung des Inklusionskonzepts und streitet insbesondere gegen eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Förderschulen als eigenständige Schulform. Denn die Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, dass die gesetzliche Verankerung des Inklusionskonzepts und die Festsetzung entsprechender Ziele alleine nicht genügen, um den erforderlichen Systemwandel herbeizuführen.

Dies bestätigt eine aktuelle Studie, die zu dem Ergebnis kommt, dass deutschlandweit die Förderquote in der Zeit zwischen den Schuljahren 2008/2009 und 2013/14 kontinuierlich angestiegen ist (von 6 % zu aktuell 6,8 %). Im gleichen Zeitraum hat sich die Exklusionsquote von 4,9 % auf 4,7 % nur schwach verkleinert. Zeitgleich stieg die Inklusionsquote von 1,1 % auf 2,1 %. Daraus wird geschlussfolgert, dass vermehrtes inklusives Unterrichten bisher kaum zu einem Rückgang des Unterrichts in separierenden Förderschulen geführt hat. Vielmehr verdanke sich der Anstieg der Inklusionsquote in den Jahren seit 2008/09 offensichtlich überwiegend der Tatsache, dass bei mehr Kindern und Jugendlichen ein sonderpädagogischer

Förderbedarf diagnostiziert wurde (Quelle: Klemm, Inklusion in Deutschland – Daten und Fakten, Bertelsmann Stiftung, 2015, S. 37 f.).

Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass ohne eine vollständige Ressourcenverlagerung in den allgemeinen Schulen zu wenig Ressourcen vorhanden sind, um eine individuelle bestmögliche Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu gewährleisten. Es würde den Sinn und Zweck der Behindertenrechtskonvention konterkarieren, wenn die individuelle Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an der allgemeinen Schule schlechter als an der Förderschule ist. Diese Position hat auch das OVG Lüneburg kürzlich vertreten (OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. August 2014, 2 ME 272/14).

Das beschriebene gesetzgeberische Modell bedarf eines Übergangsszenarios. Die Förderschulen und Tagesbildungsstätten können nicht ad hoc aufgelöst werden. Sie sollen jedoch keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen und werden so mittelfristig zu Schulen bzw. Tagesbildungsstätten ohne Schülerinnen und Schüler. Neuaufnahmen erfolgen mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 nur noch an den allgemeinen Schulen. Für die Übergangsphase werden die Förderschulen (einschließlich der Schulen an den Landesbildungszentren) in einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung pro Landkreis oder kreisfreier Stadt bzw. in bis zu drei regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung für die Region Hannover zusammengefasst. Die zuständige Schulbehörde hat somit hinreichend Zeit und Flexibilität, die Lehrkräfte und auch Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen Förderschulen schrittweise an allgemeine Schulen zu versetzen. Die Schulträger haben auch die Möglichkeit, bisherigen Förderschulen durch Umwandlung in inklusive Schulen eine Perspektive zu eröffnen. Diese Perspektive besteht für Tagesbildungsstätten nicht. Sie werden spätestens mit Entlassung des letzten Kindes oder Jugendlichen geschlossen. Wie für die privaten Förderschulen gilt, dass das Land und der örtlich zuständige Schulträger mit den Trägern der Tagesbildungsstätten die Übernahme von Personal und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln können.

Es ist Aufgabe der Schulträger, diesen Prozess konstruktiv gestaltend zu begleiten. Im Sinne des Selbstvertretungs-Grundsatzes „nichts über uns ohne uns“ sollen die Selbstvertretungsorganisationen und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an dem Umgestaltungsprozess beteiligt werden.

Inklusion muss jedoch nicht nur in der Schule rechtlich verankert und im Alltag gelebt werden, wengleich hier der Schwerpunkt der laufenden Debatte liegt: Vielmehr müssen sich alle Bildungseinrichtungen öffnen, die für die Bildungsbiographie von jungen Menschen relevant sind. Dies gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, den Bereich der Berufsbildung, die höhere Bildung und das lebenslange Lernen. Nur ein ganzheitlicher Ansatz kann verhindern, dass Menschen mit Behinderungen von der Mehrheitsgesellschaft separiert werden. Dementsprechend umfasst der Gesetzentwurf die Bildungseinrichtungen von den Tageseinrichtungen für Kinder über die Schulen bis zu den Universitäten und Institutionen lebenslangen Lernens.

Trotz seiner spezifischen Ausrichtung auf die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Behinderung ist dieser Gesetzentwurf auch als Maßnahme zur Erreichung einer umfassenden Inklusion im Sinne der Akzeptanz jeglicher Form der Unterschiedlichkeit in der Bevölkerung und des Einschlusses sämtlicher Minderheiten in das Bildungssystem zu verstehen. Hierbei bezieht sich der Gesetzentwurf ausdrücklich auch auf die Kinderrechtskonvention.

2. Schwerpunkt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention in das niedersächsische Landesrecht. Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird im Sinne sozialer Inklusion verändert. Hierdurch wird eine bessere und vertiefte gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Eckpunkte der Regelung sind:

1. Verankerung des Grundsatzes inklusiver Bildung im gesamten Bildungswesen, d.h. auch bei Kinderbetreuungseinrichtungen und Institutionen lebenslangen Lernens.
2. Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf wohnortnahen inklusiven Unterricht in den allgemeinen Schulen
 - (a) Öffnung jeder allgemeinen Schule für inklusiven Unterricht durch Schaffung eines Rechtsanspruchs; und
 - (b) Einschulung von Kindern mit Behinderung an den örtlich zuständigen Grundschulen; spätere Aufnahme an der zuständigen oder wohnortnächsten weiterführenden Schule.
3. Begründung eines einklagbaren Rechtsanspruchs darauf, dass die angemessenen Vorkehrungen für einen hochwertigen Unterricht getroffen werden, die erforderlich sind, um das Menschenrecht auf inklusive Bildung wirksam zu gewährleisten.
4. Aufbau inklusions- und förderpädagogischer Kompetenz an den allgemeinen Schulen
 - (a) Umverteilung der Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung an die allgemeinen Schulen („förderpädagogische Grundkompetenz“);
 - (b) Ansiedlung von Lehrerinnen und Lehrern für Förderpädagogik mit den anderen Förderschwerpunkten bei den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung; gezielter und bedarfsgerechter Einsatz an Schulen, bei denen sie Doppelmitglied im Kollegium werden können („förderpädagogische Zusatzkompetenz“); und
 - (c) Änderung der Lehreraus- und -fortbildung zum mittel- und langfristigen Aufbau förder- und inklusionspädagogischer Kompetenz.
5. Schaffung eines Übergangsszenarios für den Transformationsprozess des Schulwesens
 - (a) Überführung der bisherigen Förderschulen (einschließlich der Schulen an den Landesbildungszentren) in jeweils ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung pro Landkreis, kreisfreier Stadt bzw. bis zu drei regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung für die Region Hannover;
 - (b) Aufnahmestopp für neue Schülerinnen und Schüler bei den bisherigen Förderschulen (einschließlich der Schulen an den Landesbildungszentren) und Tagesbildungsstätten ab dem Schuljahr 2016/2017, so dass die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung in wenigen Jahren ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den allgemeinen Schulen unterstützen werden;
 - (c) Schaffung eines Wahlrechts zwischen allgemeiner Schule und regionalem Unterstützungszentrum für inklusive Bildung für Erziehungsberechtig-

tigte, deren Kinder eine bisherige Förderschule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besuchen; und

- (d) unterstützende Begleitung der Schulen durch Organisationsentwicklung, Lehrerfortbildung, Verankerung im Schulprogramm und Evaluation.
- 6. Änderung des Feststellungsverfahrens im förderpädagogischen Sinne und der Koordination angemessener Vorkehrungen zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsprozesses.
- 7. Stärkung der unabhängigen Beratung.

Es wird keine dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens angestrebt. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch ihre Zustimmung zur Behindertenrechtskonvention eine grundlegende Wertentscheidung gegen separierenden und für inklusiven Schulunterricht getroffen. Einen Anspruch auf Aufrechterhaltung einer vom Staat als diskriminierend eingestuften Schulform gibt es nicht. Die Behindertenrechtskonvention vermittelt Erziehungsberechtigten daher auch kein Wahlrecht zwischen inklusiver Bildung und separierender Bildung. Die dauerhafte Aufrechterhaltung des separierenden Förderschulwesens würde der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Behindertenrechtskonvention nicht gerecht und wäre darüber hinaus unverhältnismäßig kostenintensiv. Ein Wahlrecht für solche Erziehungsberechtigten kann es daher nur im Rahmen eines Übergangsszenarios für Erziehungsberechtigte geben, deren Kind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Förderschule besucht.

Es wird angestrebt, die Umstellung des Schulwesens zu maßgeblichen Anteilen innerhalb von vier bis fünf Jahren zu verwirklichen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen und die Änderungen so wesentlich sind, dass der Gesetzgeber selbst tätig werden muss.

Zur weiteren Umsetzung der Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention bedarf es klarer gesetzlicher Änderungen in allen Niedersächsischen Bildungsgesetzen, insbesondere im Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und im Niedersächsischen Schulgesetz.

Das Land könnte seine Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention zwar auch dadurch erfüllen, dass es analog des für Staatsverträge üblichen Verfahrens deren Wortlaut in das Landesrecht übernimmt. Hierdurch würden allerdings zum einen große Auslegungsschwierigkeiten zwischen Behindertenrechtskonventionstext und dem bestehenden Bildungsrecht geschaffen. Zum anderen würde es den Landesgesetzgeber nicht von der Notwendigkeit klarer Verpflichtungen für die Umsetzung solcher Vorgaben entheben, die im Bereich der Staatenverpflichtungen verbleiben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch das Auslaufen der Förderschulen wird ein Teil der Schülerbeförderung vom Individualverkehr auf den ÖPNV verlagert.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Dazu oben ausführlich unter I.

VI. Auswirkungen auf Familien

Die inklusive Erziehung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im sozialen Nahraum hat vielfältige - kurzfristige und langfristige - Auswirkungen auf die Familie. Geschwister mit und ohne Behinderung können beispielsweise künftig gemeinsam in einer Schule unterrichtet werden. Der Behindertenrechtskonvention liegt ein gewandeltes Verständnis des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung zugrunde, das durch dieses Gesetz Eingang in das niedersächsische Landesgesetz findet. Die Folgen werden sich in allen gesellschaftlichen Gruppen zeigen, zu denen auch die Familie als engster Gesellschaftskreis gehört.

VII. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Umgestaltung der Bildungseinrichtungen soll durch kostenneutrale Umorganisation erfolgen.

Im Umgestaltungsprozess können dem Land übergangsweise Mehrkosten, insbesondere durch Fortbildung der Lehrkräfte, Erarbeitung von Konzepten zur inklusiven Schulentwicklung und die Etablierung inklusionsbezogener unabhängiger Beratung, entstehen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die Ausgabensteigerungen und -minderungen, die für Schulträger in Folge der Inklusion eintreten werden, auch nur näherungsweise einzuschätzen. Es wird insoweit ein Ausgleichsfonds geschaffen, dessen Saldo das Land ausgleicht.

Im Bereich der Kinderbetreuung wird ein Erstattungsanspruch für (kommunale) Träger bei Kosten für angemessene Vorkehrungen geschaffen, soweit diese nicht durch Dritte getragen werden.

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird keine Verpflichtung für die Schulträger zur Umsetzung der Barrierefreiheit getroffen. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits seit 2007 aus dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz. Im Zuge der barrierefreien Gestaltung öffentlicher Schulen entstehende Kosten sind daher nicht in die gesamtwirtschaftliche Betrachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einzubeziehen.

B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1
(Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder):**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Buchstabe a:

Durch den neuen Absatz 4 wird der Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention ins Gesetz übernommen. Diese Vorschrift lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen: Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sin-

nesbezogenen Eigenschaften; und die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sie werden es. Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Des Weiteren entfällt der bisherige Absatz 4, der die Anwendbarkeit des Gesetzes für solche Gruppen in teilstationären Einrichtungen ausschloss, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) gewährt wird. Zu den teilstationären Einrichtungen gehören für Minderjährige insbesondere die Heilpädagogischen Kindergärten für geistig oder körperlich behinderte Kinder, Kindergärten für hörgeschädigte Kinder und Sprachheilkindergärten. Diese werden auf Grundlage sozialrechtlicher Regelungen geführt und finanziert. Auch diese sind künftig inklusiv zu führen. Das folgt zum einen bereits aus § 19 Abs. 3 SGB IX der vorschreibt, dass *„bei Leistungen an behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder [...] eine gemeinsame Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder angestrebt [wird]“*. Darin kommt die Prämisse des Gesetzgebers zum Ausdruck, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu betreuen. Zum anderen differenziert die Behindertenrechtskonvention in puncto Umsetzung der Inklusion nicht zwischen verschiedenen Einrichtungen bzw. deren Trägern. Dementsprechend sind auch diese Einrichtungen inklusiv zu führen werden (vgl. grundlegend dazu z.B. Nummer 2b und Nummer 11).

Buchstabe b:

Absatz 5 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Als technische Unterstützung ermöglichen und sichern sie die gleichberechtigte Teilhabe eines Kindes mit Behinderung an Bildungsprozessen. Sie können in baulichen, technischen und persönlichen Hilfsmitteln aber auch in der Fortbildung von Fachkräften bestehen. Das Gesetz nennt hierfür einige Beispiele.

Absatz 6 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung. Sie betrifft die Art und Weise der personalen Zuwendung, also spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Buchstabe a:

Die Formulierung „behinderte Kinder“ wird wegen Ihrer negativen Konnotation und ihres diskriminierenden Charakters durch die Formulierung „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.

Buchstabe b:

Der neue Absatz 4 gibt den Tageseinrichtungen auf, im Rahmen ihres Auftrages aus § 2 KiTaG unter Einbeziehung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention ein Inklusionskonzept zu entwickeln. Dies ist Teil der Qualitätsentwicklung und Profilbildung der Tageseinrichtungen. Mit der Entwicklung eines Inklusionskonzepts ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu erziehen. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Anforderung für die Tageseinrichtungen die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion zu befähigen. Es flankiert die Verpflichtung des § 3 Abs. 1 und des neuen § 2 Abs. 5.

Der neue Absatz 5 verpflichtet die Tageseinrichtungen, sich zu inklusiven Tageseinrichtungen zu entwickeln und definiert den Begriff der inklusiven Tageseinrichtung.

Der neue Absatz 6 enthält den zentralen Entwicklungsauftrag für die bisherigen heilpädagogischen Einrichtungen in puncto Inklusion (vgl. Nummer 1 a). Sie erhalten die Möglichkeit, sich bis zum im Jahr 2019 beginnenden Kindergartenjahr zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass sie keine Kinder mit Behinderung mehr aufnehmen dürfen, bis der Anteil der Kinder mit Behinderung an der Gesamtzahl ihrer Plätze dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder an der Gesamtpopulation der Kinder im Vorschulalter entspricht. Freie Plätze stehen so lange nur Kindern ohne Behinderung zur Verfügung.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Buchstabe a:

Aufgrund der Änderung in Absatz 2 Satz 2 werden neben den Kindern mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen auch „anspruchsberechtigte Kinder“ vom Förderauftrag der Tageseinrichtungen umfasst. Die Legaldefinition des Begriffs „anspruchsberechtigtes Kind“ findet sich im neuen § 12a Abs. 2.

Buchstabe b:

Die Streichung des Absatz 6 ist Folge der umfassenden Neuregelung des Anspruchs auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in § 12a Abs. 2 (Nummer 11).

Zu Nummer 4 (§ 4):

Absatz 4 regelt eine Ausnahme vom Grundsatz des Absatzes 3, dass in jeder Gruppe eine zweite Kraft zur Verfügung stehen muss. Eine zweite Kraft ist danach nur im Falle eines besonderen Bedarfs erforderlich. Ein besonderer Bedarf ist in der Regel dann anzunehmen, wenn zu erwarten ist oder feststeht, dass anspruchsberechtigte Kinder Teil der neuen Gruppe sein werden. Die Regelung trägt dem besonderen Förderbedarf von anspruchsberechtigten Kindern Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die Änderung dient der Herbeiführung der notwendigen förderpädagogischen Kompetenz der Fachkräfte in Kindertagesstätten.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Anforderungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) an die Barrierefreiheit auch für Kindertagesstätten gelten.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Aufgrund der Änderung ist bei der Festlegung der Gruppengröße nicht nur eine Behinderung, sondern auch eine drohende Behinderung betreuter Kinder zu berücksichtigen (vgl. die Legaldefinition „anspruchsberechtigtes Kind“ des § 12a Abs. 2 (Nummer 11)).

Zu Nummer 8 (§ 9):

Buchstabe a:

Der neue Absatz 1 erweitert die Voraussetzungen für die Genehmigung von Kleinen Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen dahingehend, dass diese von der Vorlage eines Inklusionskonzepts der Einrichtungen abhängig gemacht wird.

Buchstabe b:

Bei den Änderungen in dem neuen Absatz 2 handelt es sich um einen Verweis auf die neue Regelung in Absatz 1 sowie die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Der Einschub dient lediglich der Klarstellung, dass die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern künftig den weiten Anspruch von Kindern mit Behinderung gemäß § 12a Absatz 1 (vgl. Nummer 11), berücksichtigen müssen.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Buchstabe a:

Die teilstationären Einrichtungen haben den Auftrag, sich in inklusiven Einrichtungen zu entwickeln, siehe § 2 Absatz 6 (vgl. Nummer 26). Sie werden in ihrer bisherigen Form künftig nicht mehr existieren. An die Stelle des Anspruchs des gestrichenen Absatz 2 tritt der neue Anspruch gemäß § 12a Absatz 1 (vgl. Nummer 11).

Buchstabe b:

Der Einschub dient lediglich der Klarstellung, welcher Rechtsanspruch gemeint ist.

Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a (§ 12 Abs. 2).

Zu Nummer 11 (§§ 12a, 12b und 12c):

Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, da diese nach deutschem Verständnis Teil des Bildungssystems sind. Der Inklusionsansatz geht davon aus, dass der gemeinsame und wohnortnahe Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder durch Kinder mit und ohne Behinderung der Regelfall ist und Kinder darauf einen Anspruch haben. Inklusive Bildung bedeutet nicht die Einpassung von Kindern mit Behinderung in das bestehende System, sondern den gleichberechtigten Zugang für alle Kinder zu allen Bildungseinrichtungen unter Wahrung des Grundsatzes der Herstellung angemessener Vorkehrungen.

Mit dem neuen § 12a Absatz 1 (sowie den Absätzen 2 und 3) wird der völkerrechtlich vorgegebene Rechtsanspruch von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung auf gemeinsame, wohnortnahe Erziehung und Bildung mit anderen Kindern in inklusiven Kindertagesstätten in das Landesrecht umgesetzt. Die zugrundeliegenden Vorschriften der Behindertenrechtskonvention (Artikel 7 und Artikel 24 Absatz 1) lauten:

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (...).“

Der neue Absatz 1 gewährt einem Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnächsten inklusiven Kindertagesstätte. Kleine Kindertagesstätten sowie Kinderspielkreisen sind keine staatlichen Einrichtungen. Auf diese wird der Zugangsanspruch daher nicht erstreckt. Sie haben allerdings den Auftrag aus § 2 Abs. 5 sich zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln und werden finanziell unterstützt sofern sie Kinder mit Behinderung aufnehmen, siehe § 18 (Nummer 15).

§ 12a Absatz 2 gewährt Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung einen Rechtsanspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Zugleich wird eine Legaldefinition anspruchsberechtigter Kinder eingeführt. Mit dem Rechtsanspruch korrespondiert die Aufgabe aller Tageseinrichtungen, die gleichberechtigte Teilhabe anspruchsberechtigter Kinder zu fördern, also die für deren gleichberechtigte Teilhabe erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zu gewähren (Artikel 24 Absatz 2 Buchst. c) i.V. mit Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention). Die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen kann an einen einheitlichen Ansprechpartner übertragen werden.

§ 12a Absatz 3 betrifft die Verantwortung der kommunalen Ebene und der Träger für die Entwicklung der inklusiven frühen Bildung. Wesentliches Instrument ist dabei die kommunale Bedarfsplanung nach § 13, die die Verwirklichung der Rechtsansprüche aus § 12 Absatz 1 und § 12a Absatz 1 zu befördern hat. Die Träger sind in direkter Verantwortung für die Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen. Hierdurch werden bundesrechtliche Ansprüche jedoch nicht suspendiert. Vielmehr gehen solche Leistungsansprüche auf den Träger über. Hierdurch werden die Erziehungsberechtigten von Antragsverfahren entlastet.

§ 12b Absatz 1 regelt die Feststellung eines Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Ausgangspunkt ist die ärztliche Feststellung der Behinderung, die auf § 69 SGB IX basiert, unabhängig davon, ob die Behinderung angeboren oder im Laufe des Lebens erworben ist. Sofern möglich übermittelt der mit der Sache betraute Arzt Empfehlungen und Hinweise zu vertieftem Anamnesebedarf. Nach Abschluss der Anamnese ergreift die Tageseinrichtung, ggf. im Benehmen mit dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner die erforderlichen Maßnahmen.

§ 12b Absatz 2 und 12c enthalten Regelungen zum Datenschutz und zur Weitergabe von Sozialdaten an andere Einrichtungen.

Die Empfehlungen und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen sind von der zuständigen Tageseinrichtung zu dokumentieren und aufzubewahren. Diese Dokumentation wird bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung, bei der Schuleingangsuntersuchung oder bei Übergang in die Grundschule an die jeweilige aufnehmende Institution übermittelt. Hierdurch muss nicht bei jedem Wechsel bei „Null“ angefangen werden. Die Dokumentation ist auch bei der Erstellung von Empfehlungen für den Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen bei der Aufnahme in die Schule zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Sensibilität der dokumentierten Daten bedarf es eines besonderen Bewusstseins für den Datenschutz. Daher weist diese Vorschrift einen engen Zusammenhang mit dem neuen § 12c Satz 3 auf.

Den Kindertagesstätten werden zu allen betreuten Kindern sensible Sozialdaten bekannt. Um Sozialdaten handelt es sich auch bei der Dokumentation der Empfehlungen und der ergriffenen Maßnahmen

nach § 12b Absatz 2. Mit der neuen Regelung in § 12c wird klargestellt, dass solche Sozialdaten dem Sozialgeheimnis unterliegen. Außerdem werden die Tageseinrichtungen verpflichtet, Sozialdaten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Zu Nummer 12 (§ 13):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 (§ 12a Abs. 2).

Zu Nummer 13 (§ 15):

Die Änderung erweitert das Diskriminierungsverbot hinsichtlich des Zugangs zu Tageseinrichtungen um das Vorliegen einer Behinderung als unzulässiges Unterscheidungskriterium.

Zu Nummer 14 (§ 16):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 6). Da die Inklusion künftig der Regelfall ist, muss keine gesonderte Gruppe mehr in Bezug genommen werden, in der Kräfte mit heilpädagogischer Ausbildung tätig sind.

Zu Nummer 15 (§ 18):

Folgeänderung zu Nummer 11 (§ 12a Abs. 2, 3). Kosten für angemessene Vorkehrungen werden vom Land im Rahmen einer Finanzhilfe bezuschusst, oder, sofern angemessen, erstattet, sofern nicht andere Träger zuständig sind.

Zu Nummer 16 (§ 22):

Die Änderung ist Folge des Wegfalls des § 3 Abs. 6 (Nummer 3) und dessen Neuregelung in § 12a Abs. 1 (Nummer 11).

Zu Nummer 17 (§ 23):

Heilpädagogische Einrichtungen stehen im Wesentlichen Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung offen und widersprechen damit dem inklusiven Bildungskonzept. Aufgrund der Regelung müssen sie sich zu Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 umwandeln, indem sie sich wie alle Tageseinrichtungen öffnen und inklusiv werden. Dabei müssen sie den Vorgaben hinsichtlich zusätzlicher pädagogischer Förderung für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung nach § 2 Abs. 6 nachkommen.

**Zu Artikel 2
(Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):**

Zu Nummer 1 (§ 2):

Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1).

Doppelbuchstabe bb:

In § 2 Absatz 1 wird der Bildungsauftrag der Schule im Licht des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung konkretisiert. Gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Niedersächsischen Verfassung haben Kinder und Jugendliche als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. Zur Würde von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gehört es, nicht aus der Mehrheitsgesellschaft aufgrund gesellschaftlich definierter Eigenschaften ausgegrenzt zu werden. Insoweit bedarf es für alle Kinder des Bewusstseins für und die Befähigung zur Inklusion. Akzeptanz soll entwickelt werden im Hinblick darauf, die wachsende gesellschaftliche Vielfalt als Normalität zu verstehen. Weiterhin soll ein diskriminierungsfreies Zusammenleben gefördert werden. Gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Zusammenleben beziehen sich auf alle Mitglieder der Gesellschaft und nicht lediglich auf Menschen mit und ohne Behinderung. Inhaltlich entspricht dies weitgehend der Ergänzung beim Auftrag der Jugendarbeit in § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit. Für die Schulen kommt hinzu, die Kinder altersgemäß an der Gestaltung des diskriminierungsfreien Zusammenlebens zu beteiligen. Diese Regelung ist Ankerpunkt für den neuen Absatz 3.

Buchstabe b:

Der neue Absatz 3 richtet an alle Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Damit ist die Anforderung verbunden, Kinder mit und ohne Behinderung aufzunehmen und zu unterrichten. Er beinhaltet auch die qualitative Aufgabe, alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Teilhabe, d.h. zu echter Akzeptanz und Interaktion zu befähigen. Des Weiteren enthält Absatz 3 im Einklang mit Artikel 26 der Behindertenrechtskonvention die Aufgabe, zur Habilitation und Rehabilitation von Kindern mit Behinderung beizutragen. Der im bisherigen Schulrecht noch nicht verwendete Begriff der Habilitation stellt die notwendige Vorstufe bei Vorliegen einer Behinderung zur Rehabilitation dar. Während Rehabilitation die Bestrebung bezeichnet, einen Menschen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe wieder in seinen vormals existierenden körperlichen und geistigen Zustand zu versetzen, geht es bei der Habilitation darum, Kinder mit Behinderung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe und der Herstellung eines entsprechenden Zustandes bei der Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu fördern. Die Schulen können diesen Auftrag nur in Kooperation mit den zuständigen Behörden und Kostenträgern verwirklichen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 1 und 2).

Buchstabe b:

Mit der Neufassung von § 4 wird eine zentrale Norm zur Umsetzung des völkerrechtlich determinierten subjektiven Rechts der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung

auf diskriminierungsfreien Zugang zur wohnortnahen inklusiven Schule in Umsetzung des Artikels 24 Absatz 2 lit. a) und b) der Behindertenrechtskonvention geschaffen. Die genannte Vorschrift der Behindertenrechtskonvention lautet:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;[...]“

Satz 1 in Absatz 1 enthält eine Legaldefinition von inklusiver Bildung, die den beschriebenen Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung umfasst. Danach hat jedes Kind ein Recht auf hochwertige Bildung und Erziehung in der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit drohender Behinderung an der für es zuständigen Schule (zur Zuständigkeit vgl. Absatz 2) und wird in dieser Gemeinschaft nach seinem individuellen Bedarf pädagogisch gefördert. Hochwertige Bildung ist im Sinne eines Unterrichts zu verstehen, der unterschiedliche Lernausgangslagen, vielfältige Begabungen und persönliche Interessen aller Kinder nicht nur wahrnimmt, sondern auch eine entsprechende Praxis anbietet. Die pädagogische Kompetenz besteht darin, die Individualisierung des Unterrichts und Situationen gemeinsamen Erlebens unter der Bedingung wertschätzenden Umgangs miteinander zu verbinden.

Der Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung umfasst auch die individuell notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendigen angemessenen Vorkehrungen, um den individuell bestmöglichen Bildungserfolg zu erreichen (Artikel 24 Absatz 2 Buchst. c) i.V. mit Artikel 2 der Behindertenrechtskonvention). Dieser Anspruch ist in Satz 2 wiedergegeben. Die angemessenen Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Bildungsprozesse der Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung.

Der Anspruch nach Satz 2 ist nicht bei allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder drohender Behinderung gegeben. So führt das Fehlen zweier Finger an der linken Hand bei einem Rechtshänder zwar zur Zuerkennung eines Behinderungsgrades im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB IX, aber nicht unbedingt zur Notwendigkeit zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen.

Absatz 2 legt fest, welche Schule für den inklusiven Unterricht eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung zuständig ist. Für die Grundschule ist dies immer die Schule des Schulbezirks nach § 63 Abs. 2. Für die Sekundarstufe ist zu unterscheiden: In der Sekundarstufe I ist ebenfalls grundsätzlich die Schule des Schulbezirks nach § 63 Abs. 2 zuständig. Sofern ein solcher nicht festgelegt ist oder der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers in den Schulbezirk mehrerer weiterführender Schulen fällt, ist die wohnortnächste Schule zuständig. Die wohnortnächste Schule ist diejenige, die rechnerisch in der geringsten Entfernung vom Erstwohnsitz des Kindes entfernt liegt. In der Sekundarstufe II ist immer die wohnortnächste Schule zuständig, weil für diese Schulbezirksfestlegungen nach Satzung nicht vorgesehen sind. Ziel ist die Einbindung des Kindes in seine Nachbarschaft.

Der Absatz gibt Erziehungsberechtigten außerdem bei den weiterführenden zuständigen Schulen die Gestaltungsmöglichkeiten, die vom Erstwohnsitz wohnortnächste Schule der der Empfehlung der Grundschule entsprechende Schulform zu wählen, wenn in einer weiterführenden Schule der Unterricht überwiegend zielgleich erfolgen wird. Diese Wahlmöglichkeit führt zu einer vorrangigen Aufnahme an der angewählten Schule. Die Schülerinnen und Schüler konkurrieren nicht mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung.

Buchstabe c:

Absatz 3 legt eine Gesamtverantwortung der gesamten Schule für die inklusive Bildung fest (Satz 1); eine Zuweisung der Verantwortung für Inklusion an die Lehrkräfte für Förderpädagogik ist nicht erwünscht. Schwerpunkt der Förderung ist der inklusive Unterricht (Satz 2); dies schließt notwendige, ergänzende Einzelförderung nicht aus. Den Lehrkräften für Förderpädagogik kommt lediglich systemisch eine besondere Rolle bei der Entwicklung der Schule zur inklusiven Schule, der Beratung und Fortbildung sämtlicher Lehrerinnen und Lehrer sowie bei der Mitgestaltung der Bildungsprozesse im Sinne des inklusiven Entwicklungsauftrages zu (Satz 3).

Die inklusive Schule ist ein fortschreitender Entwicklungsprozess, der Schritt für Schritt und am Bedarf der Schule entlang zu entwickeln ist. Absatz 4 Satz 1 konkretisiert daher die Vorgabe des § 2 Absatz 3, dass jede Schule im Rahmen des Schulprogramms (§ 32 Absatz 2) ihre Entwicklungsschritte hin zur Inklusion definiert. Sie bewegt sich dabei in der Rahmenkonzeption des Landes gemäß Absatz 5. Zum Aufbau inklusionspädagogischer Kompetenz bedarf es auch der Verankerung in der Lehrerfortbildung. Eine besondere Rolle in der Umsetzung der Inklusion kommt der Schulleitung zu, die den inklusiven Unterricht organisatorisch begleitet und verantwortet.

Gemäß Absatz 5 kommt dem für Schule zuständigen Kultusministerium die Aufgabe der Rahmenkonzeption für Inklusion und die Aufgabe der Qualitätssicherung zu. Das Kultusministerium definiert in einem wissenschaftlich begleiteten und partizipativen Prozess landesweite Entwicklungsziele. Die Maßnahmen können mit Zwischenzielen versehen werden. Der Entwicklungsstand auf schulischer Ebene wird im nach § 123a Absatz 3 üblichen Evaluationsverfahren überprüft. Die Aufgabe der Fremdevaluationen obliegt der zuständigen Schulbehörde, die den Stand der Entwicklung anhand der Entwicklungsziele überprüft. Sind diese Entwicklungsziele erreicht, zertifiziert die Schulbehörde die Schule als inklusive Schule.

Zu Nummer 3 (§§ 4a bis 4g):

Zu § 4a:

Durch § 4a werden zentrale Begrifflichkeiten und Instrumente der Behindertenrechtskonvention und der inklusiven Bildung in das Schulgesetz eingeführt. Diese Begriffe und Instrumente werden ebenfalls im Kinderbildungsgesetz implementiert, so dass ein durchgängiger, wohnortnaher, inklusiver Bildungsweg entsteht.

Absatz 1 übernimmt den Behinderungsbegriff des Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention in das Gesetz. Diese Vorschrift lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dem Verständnis von Behinderung liegt der soziale Behinderungsbegriff zu Grunde, der auch ganz überwiegend im deutschen Recht gilt. Behinderungen haben danach zwei Ursachen:

1. Eine Abweichung von in der Gesellschaft überwiegend vorhandenen körperlichen, seelischen, geistigen oder sinnesbezogenen Eigenschaften; und
2. die Nichtberücksichtigung dieser Abweichung durch angemessene Vorkehrungen.

Menschen sind durch ihr Anderssein also nicht behindert, sie werden es. Das Merkmal „langfristig“ in Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention wird im Einklang mit den gebräuchlichen Definitionen im

deutschen Behindertenrecht (vgl. § 2 SGB IX) durch die Festlegung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten konkretisiert.

Absatz 2 definiert den Begriff der zusätzlichen pädagogischen Förderung. Sie betrifft die Art und Weise der personalen Zuwendung, also spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote.

Absatz 3 definiert den Begriff der angemessenen Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der Behindertenrechtskonvention zur Unterstützung der Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung. Als technische Unterstützung ermöglichen und sichern sie die gleichberechtigte Teilhabe eines Kindes mit Behinderung an Bildungsprozessen. Sie können in baulichen, technischen und persönlichen Hilfsmitteln, in der Klassengröße, zieldifferentem Unterricht im Nachteilsausgleich aber auch in der Fortbildung von Lehrkräften bestehen. Das Gesetz nennt hierfür einige Beispiele.

Die Regelungen entsprechen den Neuregelungen in § 1 Absätze 4 bis 6 des KiTaG.

Zu § 4b:

§ 4b regelt die Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.

Ein inklusives Bildungssystem erkennt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt an, die sich im allgemeinen Bildungssystem selbstverständlich widerspiegelt. Die Feststellungsuntersuchungen haben daher nicht das Ziel einer Separierung in Förderschulen. Sie beantworten vielmehr die Frage, ob zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen notwendig sind und ggf. die Frage, worin diese bestehen.

Absatz 1 weist der Schuleingangsuntersuchung eine wichtige Rolle bei der Feststellung eines möglichen Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und die Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen zu. Bei der Schuleingangsuntersuchung wird dieser Bedarf geprüft, sofern für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 SGB IX besteht, die Dokumentation der Tageseinrichtung den Anspruch nahe legt oder die Erziehungsberechtigten die Prüfung beantragen. Die Ärztin oder der Arzt spricht eine fachliche Empfehlung aus, die nicht abschließend ist und der Ergänzung durch die Schule bedarf. Die Übermittlung der Empfehlungen an die zuständige Schule erfolgt über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 4d Absatz 2), um auch im Falle von Schulwechseln oder Änderungen die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen angemessen zu unterstützen. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Empfehlungen auch an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, wenn der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen vorliegt.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen. Soweit dieser Anspruch in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen besteht, wird die Entscheidung von der Schulleitung der zuständigen inklusiven Schule getroffen. Soweit der Anspruch weitergehende oder andere Förderung und Unterstützung betrifft, tritt das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung an die Stelle der Schulleitung, wobei es die Entscheidung im Benehmen mit der Schulleitung trifft. Es besteht für das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung die Möglichkeit, eigene Maßnahmen abzulehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der Schule möglich sind.

Entscheidungen nach Absatz 3 ergehen als Verwaltungsakt, der mit dem Widerspruch angegriffen werden kann. Es gilt insoweit § 80 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Justizgesetz, wonach ein Vorverfahren u.a. für Verwaltungsakte, die von Schulen erlassen werden, ausnahmsweise durchzuführen ist. Dadurch soll betroffenen Kindern und ihren Erziehungsberechtigten eine im Vergleich zur direkten Klageerhebung niedrigschwelligere Nachprüfungsmöglichkeit gegeben werden. Außerdem

soll ermöglicht werden, eine einvernehmliche Lösung vor einem Gerichtsverfahren zu finden. Widerspruchsbehörde ist die für die Schule zuständige Landesschulbehörde, der insoweit eine Rolle bei der Konfliktlösung zukommt.

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Übermittlung der Dokumentation bei einem Schulwechsel. Absatz 4 regelt den Fall, dass ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung oder der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen erst nach Einschulung festgestellt wird. Das Feststellungsverfahren ist dann entsprechend einzuleiten.

Nach Absatz 5 sind Feststellungsentscheidungen gemäß Absatz 2 bei Bedarf und spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Absatz 6 betrifft die Partizipation der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie derer Erziehungsberechtigter. Die Regelungen, die § 4 Absatz 3 Satz 2 SGB IX nachgebildet sind, setzen den Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention um. Diese Vorschrift lautet:

„(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“

Der partizipative Ansatz gilt für alle Entscheidungen, die gemäß §§ 4 – 4g getroffen werden. Ziel der Regelungen ist, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte stärker als bisher bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Bildung und dem Ergreifen von angemessenen Vorkehrung zu beteiligen. Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird die anspruchsberechtigte Schülerin oder der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Erziehungsberechtigten sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in Kopie unverzüglich auszuhändigen; ein institutionelles Sonderwissen soll hierdurch vermieden werden. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen. Benehmen bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten nicht nur anzuhören sind, sondern zudem ein Einigungsversuch unternommen werden muss. Ist eine beiderseits getragene Entscheidung nicht möglich, muss jedoch nicht zwingend ein Einvernehmen erzielt werden.

Wegen der Kostenrelevanz, die angemessene Vorkehrungen für den Schulträger haben können, ist ebenfalls ein Benehmen mit diesem herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören. Die Anhörung dient auch der Information des einheitlichen Ansprechpartners.

Zu § 4c:

Der Paragraph enthält Regelungen für die individuelle Förderung in der Klasse.

§ 4c Absatz 1 Satz 1 regelt, dass in inklusiven Klassen die Anzahl der Schüler angemessen zu reduzieren ist. Von dem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die Art und das Ausmaß der Behinderung einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers im Einzelfall eine Reduzierung nicht erfordern.

Das Gesetz gibt nicht vor, in welchem Umfang die Reduktion erfolgt. Vielmehr wird das Kultusministerium in § 4g Nr. 6 ermächtigt, Richtgrößen festzulegen. Der genaue Umfang der Minderung erfolgt gemäß Satz 2 im Wege einer Einzelfallbetrachtung der Schulklasse durch die Schulleitung, die ein Benehmen mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung herstellen muss. Das weitere Verfahren kann ebenfalls durch das Kultusministerium geregelt werden.

§ 4c Absatz 2 und 3 regeln die individuellen Kompetenzentwicklungspläne als wesentliche Zusammenführung der Förderung und Unterstützung in Bezug auf den Bildungs- und Erziehungsprozess.

Die Kompetenzpläne sind auch im zielgleichen Unterricht zu erstellen. Absatz 2 Satz 1 gibt die Möglichkeit, den Unterricht nicht in allen Fächern zieldifferent bzw. zielgleich zu erteilen. Bei zieldifferentem Unterricht stellen sie die Grundlage für die Kompetenzziele des Unterrichts und die Bewertung dar.

Durch § 4c Absatz 4 werden entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen die Elternrechte im inklusiven Schulsystem gestärkt. Sie können bei Zweifeln am Kompetenzentwicklungsplan oder an der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung eine Beratung im Schlichtungsausschuss und eine Befassung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde verlangen. In diesem wird der Stand der Förderung beraten und eine Empfehlung ausgesprochen. Soweit die Schule bzw. das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung der Empfehlung nicht folgt und die Erziehungsberechtigten dem widersprechen, entscheidet die für die Schule zuständige Landesschulbehörde.

Zu § 4d:

Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist durch sehr unterschiedliche Kostenträgerschaften geprägt. Bei Kommunen sind teilweise unterschiedliche Ämter für Entscheidungen zu Kostenträgerschaften zuständig. Aus dieser Vielfalt der Zuständigkeiten und unterschiedlichen bürokratischen Verfahren kann eine Überforderung der Schulen und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten resultieren, zumal wenn sie auch im konkreten Fall eine Koordination der Stellen herbeiführen sollen. Daher werden hier zwei Instrumente eingesetzt:

1. Es wird grundsätzlich ein Rechtsanspruch gegen Land und Schulträger auf Erfüllung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen geschaffen, soweit diese für die Erfüllung zuständig wären und die Schule für die Erfüllung nicht über ausreichende Haushaltsmittel verfügt. Durch den Begriff „notwendige“ wird dem Land bzw. dem Schulträger ein Prüfungsrecht gegeben, das den wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet. Soweit „Ersatzvornahmen“ für andere Kostenträger durchgeführt werden, geht der erfüllte Anspruch gesetzlich auf das Land bzw. den Schulträger über.

2. Es wird in jedem Bezirk eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung ein einheitlicher Ansprechpartner für die Koordination der angemessenen Vorkehrungen geschaffen. Mitglieder sind das Land vertreten durch das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und Kommunen, die Schulträger sind. Weitere Kostenträger können beitreten. Die Kommunen sollen ihre Aufgaben so organisieren, dass im Außenverhältnis eine Stelle für die angemessenen Vorkehrungen zuständig ist. Es obliegt den zuständigen Stellen, sich darauf zu einigen, wer diese Funktion übernimmt.

Zu § 4e:

Das zentrale Unterstützungssystem der inklusiven Schulen sind die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung. Diese beraten die Schulen und unterstützen den Unterricht bei den statistisch selteneren Körper- und Sinnesbehinderungen.

Absatz 1 sieht vor, dass in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet wird. Für die Region Hannover können aufgrund ihrer Einwohnerstärke bis zu drei Zentren errichtet werden. Die Landesregierung kann je nach Bedarf Außenstellen für die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einrichten. Die Zentren sind als „ambulatorisch tätige Schulen ohne eigene Schülerinnen und Schüler“ konzipiert. Sie unterstützen die inklusiven Schulen bei ihrer Arbeit. Lediglich übergangsweise gehen die bestehenden staatlichen Förderschulen in den Zentren auf (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen). Die Mitglieder der Leitung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung müssen inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen.

Absatz 2 konkretisiert die Aufgaben des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Diese haben ihren Schwerpunkt in der Unterstützung der Schulen, reichen aber im Sinne einer Ge-

samtverantwortung für die inklusive Bildung auch in die Tageseinrichtungen für Kinder und in die verschiedenen Phasen der Lehrerbildung. Durch die Beratung der Erziehungsberechtigten wird der Inklusionsauftrag der Öffentlichkeitsarbeit erfasst.

Absatz 3 regelt den Einsatz der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung an inklusiven Schulen.

Absatz 4 gibt der Landesregierung die Möglichkeit, einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung für bestimmte Aufgaben überregionale Verantwortung zu übertragen.

Absatz 5 regelt die Aufgabe der Kooperation zwischen den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und den Tageseinrichtungen für Kinder. Entsprechend der Soll-Regelung ist die Kooperation der Regelfall; von ihr kann nur in speziell gelagerten Ausnahmefällen abgesehen werden.

Zu § 4f:

§ 4f Absatz 1 Satz 1 gibt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf inklusionsbezogene Beratung, die das Land finanziert. Zum Spektrum der Beratung zählt auch das Angebot von unabhängiger Beratung durch Selbstvertretungsorganisationen. Die Behindertenrechtskonvention räumt den so genannten Selbstvertretungsorganisationen einen besonderen Stellenwert und ein Beteiligungsrecht bei der Umsetzung von politischen Konzepten und Rechtsvorschriften sowie bei der Überwachung der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ein (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 Behindertenrechtskonvention). In Selbstvertretungsorganisationen organisieren sich Menschen mit Behinderungen, die ihre Lebenssituation und Beeinträchtigungen am besten kennen, selbst, bzw. deren gesetzliche Vertreter, um ihre Rechte und Interessen gesellschaftlich voranzubringen. Wesentlich für die Selbstvertretung ist, dass Menschen mit Behinderungen bzw. deren gesetzliche Vertreter die Organisation tragen und lenken und damit Ausrichtung, Programme und Arbeitsweise selbst bestimmen. Eine unabhängige Beratung durch Selbstvertretungsorganisationen ist für Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behinderung von großer Bedeutung. Das Land soll daher künftig im angemessenen Umfang Mittel für Beratung bereitstellen. Beratungsstellen sind förderungsfähig, wenn ihr Träger selbst keine Schule oder kein Schulträger ist, sie überörtlich tätig sind und sie durch mindestens dreijährige Beratungsarbeit dokumentierte Erfahrungen auf dem Gebiet inklusiver Bildung nachweisen können. Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung soll dabei in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention der Vorrang zukommen.

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sollen auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hingewiesen werden (Absatz 2).

Zu § 4g:

§ 4g ermächtigt das Kultusministerium zur näheren Ausgestaltung wesentlicher Aspekte der inklusiven Bildung durch Rechtsverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Buchstabe a:

Die Förderschule wird entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention als eigene Schulform aufgegeben. Neue Förderschulen können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr errichtet werden. Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 5 (§ 6):

Zieldifferenter Unterricht und Nachteilsausgleich sind angemessene Vorkehrungen (vgl. § 4a Absatz 3), auf die Schülerinnen und Schülern mit Behinderung gemäß § 4 Absatz 1 einen Anspruch haben. In Kompetenzentwicklungsplänen werden die individuelle zusätzliche pädagogische Förderung und die angemessenen Vorkehrungen festgelegt und dokumentiert (vgl. § 4c Absatz 2). Wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach Ende der Grundschule auf eine weiterführende Schule wechseln, erhalten sie zusätzlich zur Information und Beratung nach Absatz 5 eine Dokumentation zum Leistungsstand und zu den im Laufe ihrer Grundschulzeit ergriffenen angemessenen Vorkehrungen sowie eine Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung der angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 7 (§ 23):

Buchstabe a

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Erfordernisse der Inklusion für den gesamten Betrieb der Ganztagschulen gilt, also insbesondere auch für das personelle und inhaltliche Angebot nach dem Ende des Unterrichtsbetriebs. Die Ganztagschulen müssen Beschäftigungsangebote an die Bedürfnisse anspruchsberechtigter Schülerinnen und anspruchsberechtigter Schüler anpassen und sicherstellen, dass das eingesetzte Personal entsprechend fortgebildet wird.

Buchstabe b

Die Einfügung erweitert die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung. Sie kann nur erteilt werden, wenn das Ganztagschulkonzept Angaben dazu enthält, wie der Auftrag sich zu einer inklusiven Schule zu entwickeln (§ 2 Abs. 3) umgesetzt werden soll.

Zu Nummer 8 (§ 25):

Die Ergänzung soll einen nahtlosen, inklusiven Übergang und die Kooperation der Schulen beim Aufbau einer regionalen inklusiven Schullandschaft fördern.

Zu Nummer 9 (§ 29):

Die Ergänzung trägt dem Auftrag der Schulen, sich zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln nicht nur im Hinblick auf die Maßgabe, dass die Auswahl der Schulbücher dem in § 2 formulierten Bildungsauftrag der Schule gerecht werden soll, Rechnung, sondern auch im Hinblick auf ihre Eignung für den inklusiven Unterricht.

Zu Nummer 10 (§ 31):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 1).

Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 3 (§ 4b) und der dadurch bedingten umfangreichen Erhebung von Sozialdaten anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler.

Doppelbuchstabe bb:

Siehe Doppelbuchstabe aa:

Buchstabe c:

Die Neuregelungen enthalten eine Übertragung des Regelungsprogramms des § 12c des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder auf die Einzelschule zur Sicherung eines durchgängigen Sozialdatenschutzes im Bildungswesen.

Zu Nummer 11 (§ 32):

Das Schulprogramm der jeweiligen Schule ist zentrales Steuerungsinstrument der erweiterten Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der einzelnen Schulen. Es konkretisiert die eigene Schwerpunktsetzung der Schule auf Grundlage des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Künftig soll auch die eigene Konzeption der Schule für die Inklusion in das Schulprogramm aufgenommen werden. Dies ermöglicht auch hier einen breiten Entwicklungs- und Selbstvergewisserungsprozess in der Schule. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die inklusive Schule einen fortschreitenden Entwicklungsprozess darstellt, der Schritt für Schritt und an den Bedarfen der Schule entlang zu entwickeln ist.

Zu Nummer 12 (§ 34):

Der Auftrag der Schule, sich zur inklusiven Schule zu entwickeln, schlägt sich auch im erweiterten Zuständigkeitsbereich der Gesamtkonferenz nieder, welche gleichsam über die Verankerung der inklusiven Schule im Schulprogramm entscheidet.

Zu Nummer 13 (§ 38a):

Der Schulvorstand erhält die Aufgabe, jährlich zu überprüfen, wie weit die Inklusion an der Schule umgesetzt ist. Stellt er dabei Nachbesserungsbedarf fest, kann er geeignete Maßnahmen in den Vorschlag des Schulprogramms aufnehmen und der Gesamtkonferenz vorlegen.

Zu Nummer 14 (§ 43):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe c (§ 43 Abs. 4 Ziff. 6).

Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe c (§ 43 Abs. 4 Ziff. 6).

Buchstabe c:

Die Einfügung hebt die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Inklusion sowie den damit im Zusammenhang stehenden Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen hervor.

Zu Nummer 15 (§ 54):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 11 (§ 12a Absatz 1). Es handelt sich um eine Änderung infolge der Wertentscheidung für ein inklusives Schulsystem zur Umsetzung von Art. 24 UN BRK.

Zu Nummer 16 (§ 54a):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b (§ 54a Abs. 2).

Buchstabe b:

Für Kinder, bei denen der Spracherwerb aufgrund einer Behinderung gehemmt ist, schafft die Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs im Sinne des Absatzes 1 keine angemessene Abhilfe. Dementsprechend ergänzt der neue Absatz 2 diese Regelung um eine spezifische Unterstützung solcher Kinder durch das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

Zu Nummer 17 (§ 56):

Buchstabe a:

Die Schuleingangsuntersuchung spielt eine wichtige Rolle bei der Feststellung eines möglichen Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und die Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 4b Abs. 1). Durch Ergänzung in Absatz 1 Ziffer 2 wird die Pflicht zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen bestimmt. Sie besteht immer dann, wenn die Untersuchung zur Feststellung der notwendigen zusätzlichen pädagogischen Förderung oder der notwendigen Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen erforderlich ist.

Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Der neu eingefügte Satz 2 stärkt als Äquivalent zur verpflichtenden Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen in Absatz 1 die Rechte der Erziehungsberechtigten. Durch den Verweis auf § 4b wird

deutlich, dass die als Verwaltungsakt ergehenden Entscheidungen mit dem Widerspruch angegriffen werden können.

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa (§ 56 Abs. 3 S. 2).

Zu Nummer 18 (§ 59):

Buchstabe a:

Die Einfügung erfolgt auf Grund der neuen Regelung in § 4 Schulgesetz durch Artikel 2 Nummer 2.

Buchstabe b:

Die Einfügung erfolgt auf Grund der neuen Regelung in § 4 Schulgesetz durch Artikel 2 Nummer 2.

Buchstabe c:

Doppelbuchstabe aa:

Da bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern für jedes Fach zu entscheiden ist, ob zielgleicher oder zieldifferenten Unterricht erfolgt, wird klargestellt, dass die Regelung zur Versetzung in § 59 nur bei Überwiegen des zielgleichen Unterrichts gilt.

Doppelbuchstabe bb:

Vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe aa (§ 59 Abs. 4 S. 1)

Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Buchstabe d:

Überwiegt der zieldifferente Unterricht, erfolgt Absatz 4a zu Folge kein „Sitzenbleiben“ und demzufolge auch keine „Querversetzung“ in Schulen anderer Schulformen. „Sitzenbleiben“ und „Querversetzung“ sind nur bei der zielgleichen Förderung möglich. Hierdurch wird das völkerrechtliche Ziel der inklusiven Bildung „neutral“, d.h. unabhängig von der Binnengliederung des deutschen Schulsystems umgesetzt.

Absatz 4b betrifft das Erreichen der regulären Abschlüsse bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern im zieldifferenten Unterricht. Im zieldifferenten Unterricht kann ein Abschluss nicht zwingend zum selben Zeitpunkt erreicht werden, wie für den zielgleichen Unterricht vorgegeben. Hinzu kommt, dass zieldifferenten Unterricht nicht unbedingt in allen Fächern erteilt wird. Es bedarf somit einer individualisierenden Regelung, die den jeweiligen Leistungsstand in den Blick nimmt. Daher ist, sobald in einem Fach das Niveau eines Abschlusses erreicht ist, dies im Zeugnis auszuweisen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass in allen Fächern, die abschlussrelevant sind, das Niveau eines Schulabschlusses erreicht wird. Soweit ein Abschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist in einem Beiblatt zum Abgangszeugnis zu dokumentieren, welche Leistungen erbracht wurden und welche Leistungen zum Erreichen des Abschlusses noch fehlen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Modularisierung der Voraussetzungen der Abschlüsse zu regeln. Um den Erwerb eines vollständigen Abschlusses auch nach der Schulzeit zu ermöglichen, regelt das Ministerium auch die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Buchstabe e:

Doppelbuchstabe aa:

Der Verweis auf die Anforderungen an eine inklusive Schule wird gestrichen, weil § 69 Absatz 3a der Regelung im Hinblick auf anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler vorgeht und abschließen ist (vgl. unter Doppelbuchstabe bb).

Doppelbuchstabe bb:

Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind in § 69 Abs. 3a Ausnahmen vom inklusiven Unterricht aufgrund des Kindeswohls bereits abschließend geregelt. Nur unter den engen Voraussetzungen des § 69 Abs. 3a können Schüler (befristet) aus dem inklusiven Unterricht entfernt werden.

Zu Nummer 19 (§ 59a):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b (§ 59a Abs. 1 Ziff. 4).

Buchstabe b:

Um auf die Umsetzung der inklusiven Beschulung hinzuwirken, wird Ganztags- und Gesamtschulen abweichend vom Grundsatz der Verteilung der verfügbaren Plätze im Losverfahren durch die Ergänzung in Ziffer 4 die Möglichkeit eröffnet, das Losverfahren dahingehend abzuwandeln, dass anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern Vorrang bei der Aufnahme einzuräumen ist. Das soll jedenfalls solange gelten, bis in einer Einrichtung der landesdurchschnittlichen Anteil anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schüler an der Gesamtpopulation erreicht ist.

Buchstabe c:

Aufgrund der Ergänzung in Absatz 4 Ziffer 1 erfolgt eine privilegierte Aufnahme von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern in die berufsbildende Schule. Für diese Schülerinnen und Schüler besteht im Regelfall die Vermutung, dass ihre Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Damit soll vermieden werden, dass Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung nach Beendigung der Schule wie bisher als einzige Alternative eine Tätigkeit in einer Werkstatt verbleibt.

In Ausnahmefällen kann die berufsbildende Schule die Aufnahme von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern ablehnen, wenn im konkreten Fall keine besondere Härte vorliegt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine gleichwertige Bildungsmöglichkeit besteht, also beispielsweise eine andere berufsbildende Schule, die mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann, die anspruchsberechtigte Schülerin/den anspruchsberechtigten Schüler aufnimmt.

Buchstabe d:

Der neue Satz 2 regelt, dass in die Bewertung der Aufnahmekapazität im Lichte eines inklusiven Schulumfeldes zu treffen ist. Erfordernisse nach angemessenen Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf dürfen nicht berücksichtigt werden. Förderbedürftige Schülerinnen und Schüler dürfen also nicht deshalb aufgrund der erschöpften Aufnahmekapazitäten zurückgewiesen werden, weil die bisherigen räumlichen, personellen und sachlichen Mittel den künftigen Bedarf nicht decken würde.

Zu Nummer 20 (§ 60):

Die Verordnungsermächtigung wird auf alle angemessenen Vorkehrungen erstreckt. Der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler wird als ein Beispiel für angemessene Vorkehrungen gemäß § 4a Absatz 3 genannt.

Zu Nummer 21 (§ 61):

Buchstabe a:

Die Neufassung stellt klar, dass pädagogische Einwirkungen unter dem Vorbehalt der kognitiven Einsichtsfähigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers stehen. Bei der Wahl des Mittels zur pädagogischen Einwirkung muss dies berücksichtigt werden, damit die Maßnahme pädagogisch erfolgreich sein kann.

Buchstabe b:

Die Neufassung stellt klar, dass Ordnungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt der kognitiven Einsichtsfähigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers stehen. Bei der Wahl des Mittels der Ordnungsmaßnahme muss dies berücksichtigt werden, damit die Maßnahme pädagogisch erfolgreich sein kann.

Zu Nummer 22 (§ 61a):

§ 61a stellt der Schule eine Handlungsmöglichkeit für die Situation zur Verfügung, in der nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler durch umfängliche Schulversäumnisse nicht in der Lage sind, dem kontinuierlichen Lernprozessen in Klassen- oder Kursgemeinschaft zu folgen und die entsprechenden Lernergebnisse vorzuweisen, um einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs zu ermöglichen. Da häufiges Fernbleiben vom Unterricht auch die Lehr- und Lernprozesse des gesamten Klassenverbands negativ beeinflussen kann, Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach Beendigung der Schulpflicht jedoch regelmäßig keine Abhilfe schaffen, können Schulen Schülerinnen und Schüler nach Beendigung ihrer Schulpflicht von der Schule verweisen, wenn zu vermuten ist, dass der Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen werden wird.

Diese Möglichkeit der Schulverweisung ist nur anwendbar, wenn Schülerinnen und Schüler überwiegend zielgleich unterrichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die überwiegend zieldifferenziert unterrichtet werden, wird das Lernziel jedes Jahr neu und individuell festgelegt. Sie werden jedes Jahr unabhängig vom Erreichen des Bildungsziels in die nächste Klassenstufe versetzt (vgl. § 59 Abs. 4a), so dass die Vermutung, dass ein Bildungsgang nicht abgeschlossen wird, nicht bestehen kann.

Zu Nummer 23 (§ 64):

Buchstabe a:

Die Möglichkeit einer Zurückstellung um ein Jahr wird an die Anforderungen eines inklusiven Schulsystems angepasst. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sollen nicht aufgrund ihrer Behinderung zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung um ein Jahr ist nur dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass nach dem Jahr Schulfähigkeit erreicht ist. Zurückgestellte Kinder können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

Buchstabe b:

Für Kinder, bei denen der Spracherwerb aufgrund einer Behinderung gehemmt ist, schafft die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 keine angemessene Abhilfe. Dementsprechend ergänzt Satz 3 diese Regelung um eine spezifische Unterstützung solcher Kinder durch das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.

Zu Nummer 24 (§ 66):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (§ 66 Abs. 2).

Buchstabe b:

Im neuen Absatz 2 wird für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit einer zeitlichen Verlängerung der Schulpflicht eingeräumt, sofern dies erwarten lässt, dass ein Abschluss erreicht wird.

Zu Nummer 25 (§ 67):

Mit der Änderung des § 67 wird das Ziel verfolgt, Jugendlichen mit Förderbedarf im Regelfall eine inklusive Berufsausbildung in Einrichtungen, die auch Jugendlichen ohne Förderbedarf offenstehen, zu ermöglichen (Abs. 3 und Abs. 3a). Die vorhandenen Sondereinrichtungen (Abs. 4) werden im ersten Schritt nicht gestrichen, sondern können weiterhin angewählt werden.

Buchstabe a:

Für Jugendliche mit Förderbedarf, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, findet Abs. 2 Anwendung. Soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, sind die berufsbildenden Schulen nach §§ 16, 17 zuständig. Dies gilt auch, wenn der/die Jugendliche bereits volljährig ist.

Förderbedürftige Jugendliche benötigen regelmäßig in erhöhtem Maße Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und Vermittlung von Fähigkeiten, die für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Berufes erforderlich sind. Dem trägt der neue Absatz 3a Rechnung. Jugendliche mit Behinderung sollen während des Besuchs der Berufsfachschule oder der Berufseinstiegsschule im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten gezielt auf ein weitestgehend eigenständiges Berufsleben vorbereitet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Menschen mit Behinderung verschiedenste Berufe erlernen und ausüben können, wenn sie im erforderlichen Umfang begleitet, unterstützt und betreut werden. Vor diesem Hintergrund haben Berufsfachschulen und Berufseinstiegsschulen einen besonderen Bildungsauftrag, der vor allem auch darin besteht, Möglichkeiten der Jugendlichen zu erkennen und ihre individuellen Fähigkeiten zu fördern. Dies kann gegebenenfalls durch einen auf die/den Jugendlichen angepassten theorie-reduzierten Unterricht erfolgen.

Da die Orientierungs- und Vorbereitungsphase bei förderbedürftigen Jugendlichen abhängig von den Umständen des Einzelfalls auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird die Schulpflicht nicht gem. § 70 Abs. 6 Nr. 2 verkürzt.

Die Eltern entscheiden, welche der genannten berufsbildenden Schulen und welches Angebot der jeweiligen Schulen die/der Jugendliche mit Behinderung besucht und wo sie ihr Kind anmelden. Insbesondere ist bei Berufseinstiegsschulen die Wahl zwischen der Berufseinstiegsklasse oder dem Berufsvorbereitungsjahr zu treffen. Sie werden dabei durch die jeweiligen Schulleitungen und das regio-

nale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung beraten. Die Beratung ist auf die erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen zu stützen, die sich insbesondere aus den Jahreszeugnissen der bisher besuchten Schulen und ihrer sonstigen Dokumentation ergeben.

Buchstabe b:

Die vorhandenen Sondereinrichtungen werden im ersten Schritt nicht gestrichen, sondern können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten weiterhin angewählt werden. Ihre Rolle wird im Hinblick auf einen inklusiven Arbeitsmarkt neu zu definieren sein und Abs. 4 bei künftigen Gesetzesänderungen entsprechend anzupassen oder ganz zu streichen sein.

Der Begriff „sonderpädagogische Unterstützung“ in Satz 1 wird wegen seines segregierenden Charakters im Niedersächsischen Schulgesetz nicht mehr verwendet. Er wird durch den Begriff „förderpädagogische Unterstützung“ ersetzt.

Bei der Änderung in Abs. 4 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung infolge der Änderung in Satz 1.

Zu Nummer 26 (§ 69):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d (§ 69 Abs. 3a, 3b).

Buchstabe b:

Die Entscheidungsbefugnis über die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen obliegt auch in den Fällen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler infolge einer Erkrankung zu Hause oder im Krankenhaus unterrichtet wird, dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Dem Kindeswohl wird am ehesten entsprochen, wenn die personelle Entscheidung derjenigen Stelle zugewiesen wird, die hierfür die notwendige Kompetenz und Expertise mitbringt.

Buchstabe c:

Die Regelung in Absatz 2 gilt nicht für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 4 Abs. 1. Für diese enthält Absatz 3a die speziellere Regelung.

Buchstabe d:

Der neue Absatz 3a regelt Ausnahmen vom inklusiven Unterricht aufgrund des Kindeswohls gemäß Artikel 7 der Behindertenrechtskonvention. Soweit Gründe des Kindeswohls eine gemeinsame Beschulung nicht erlauben, darf nicht grundsätzlich an dem inklusiven System gezweifelt werden. Dies widerspricht fundamental der grundlegenden Wertentscheidung der Behindertenrechtskonvention zugunsten eines inklusiven Bildungssystems. Die Regelung betrifft allenfalls extreme Einzelfälle, bei denen der Gesundheitsschutz von anspruchsberechtigten und nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern betroffen ist. So wird bei Selbst- und Fremdgefährdung ein gemeinsames Lernen nicht in Betracht kommen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen nur eine zeitweise Inklusion in Betracht kommt. Förderort bleibt auch in solchen Fällen die inklusive Schule, in der dann eine vollständige oder teilweise separierende Beschulung mit Unterstützung durch Ressourcen des zuständigen regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Beschulung erfolgt. Das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme vom inklusiven Unterricht sowie das dazugehörige Verfahren sind zu dokumentieren und dem Kompetenzentwicklungsplan beizufügen. Die Entscheidung ergeht durch die für die Schule zuständige Schulbehörde. Sie ist als vorübergehende Einschränkung der völkerrechtlichen Verpflichtungen befristet und ihre Voraussetzungen müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Der neue Absatz 3b ordnet ein Vorverfahren bei Widersprüchen spezialgesetzlich an, um einvernehmliche Lösungen jenseits von Gerichtsmediation zu erleichtern. Widerspruchsbehörde ist das Kultusmi-

nisterium, das im Widerspruchsverfahren das Votum des in § 4c Abs. 4 erläuterten Schlichtungsausschusses einholen kann.

Zu Nummer 27 (§ 72):

Die Regelung dient der unmittelbaren Interessenvertretung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Schule in Einklang mit der Regelung des Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention.

Die Regelung stellt keine Pflicht zur Mitwirkung dar; die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler bestimmen selbst, ob sie an der Schülervertretung mitwirken.

Zu Nummer 28 (§ 73):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 29 (§ 74):

Die Regelung dient der unmittelbaren Interessenvertretung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in der Schule in Einklang mit der Regelung des Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention. Die Regelung stellt keine Pflicht zur Mitwirkung dar; die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler bestimmen selbst, ob sie an dem Schülerrat mitwirken.

Zu Nummer 30 (§ 90):

Die Regelung dient der unmittelbaren Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten von anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern in der Schule in Einklang mit der Regelung des Artikel 7 Absatz 3 der Behindertenrechtskonvention. Die Regelung stellt keine Pflicht zur Mitwirkung dar; die Erziehungsberechtigten bestimmen selbst, ob sie an dem Schulelternrat mitwirken.

Zu Nummer 31 (§ 97):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 32 (§ 100):

Die Landesbildungszentren für Blinde und für Hörgeschädigte gehen in einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung auf.

Zu Nummer 33 (§ 106):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe bb (§ 106 Abs. 5 S. 1).

Doppelbuchstabe bb:

Die Interessenvertretungen von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern sowie Selbstvertretungsorganisationen sollen bei der Schulentwicklungsplanung ihre Belange einbringen können. Das Beteiligungsrecht ist mindestens durch eine Anhörung auszugestalten; die Wahl der Beteiligungsform liegt beim Schulträger.

Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 34 (§ 112):

Der neue Absatz 1a enthält eine Auffangregelung für den Fall, dass außerhalb des Schulrechts kein Anspruch auf Kostenerstattung von sogenannten Schulbegleiterkosten besteht.

In diesem Fall gehören Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule erst ermöglicht wird (Schulbegleiterkosten), zu den Personalkosten. Die Kostentragungspflicht des Landes bei Abwesenheit eines alternativen Ersatzanspruchs folgt aus dem Gesamtauftrag der inklusiven Schule, ohne Unterscheidungen allen Schülerinnen und Schülern, ob mit oder ohne Behinderung, den gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven Unterricht an einer Regelschule zu ermöglichen.

Die Auffangregelung gewährleistet, dass in jedem Fall ein Kostenträger identifiziert werden kann. Eine Finanzierung der anfallenden Kosten durch die Familien der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, würde dem Gedanken und Konzept der Inklusion widersprechen.

Aufgrund der tätigkeitsspezifischen Nähe der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter zu den Schulasistentinnen und Schulasistenten werden Schulbegleiterkosten im Schulrecht den Personalkosten zugewiesen.

Zu Nummer 35 (§ 114):

Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa (§ 114 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2).

Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb (§ 114 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 5).

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb (§ 114 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 5).

Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 36 (§ 123a):

Durch die neuen Regelungen werden die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung Gegenstand der Qualitätsermittlung.

Zu Nummer 37 (§ 142):

Einbindung der Ersatzschulen in das Inklusionskonzept.

Zu Nummer 38 (§ 145):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe b (§ 145 Abs. 1 Ziff. 4)

Buchstabe b:

Die neue Ziffer 4 stellt sicher, dass das Inklusionskonzept in Ersatzschulen in gleicher Weise umgesetzt wird wie in öffentlichen Schulen. Der Staat hat auch im von ihm mitfinanzierten Privatschulwesen die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 24 und 25 der Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Zu Nummer 39 (§ 150):

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb (§ 150 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2).

Doppelbuchstabe dd:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Buchstabe d:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Buchstabe e:

Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 25 b (§ 67 Abs. 4 S. 1).

Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 25 b (§ 67 Abs. 4 S. 1).

Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 25 b (§ 67 Abs. 4 S. 1).

Zu Nummer 40 (§ 152):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 41 (§ 154):

Siehe Nummer 38 b (§ 145 Abs. 1 Ziff. 4).

Zu Nummer 42 (§ 155):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 25 b (§ 67 Abs. 4 S. 1).

Zu Nummer 43 (§ 157):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 25 b (§ 67 Abs. 4 S. 1).

Zu Nummer 44 (§ 158):

Siehe Nummer 38 b (§ 145 Abs. 1 Ziff. 4).

Zu Nummer 45 (Fünfter Abschnitt):

Nach der Behindertenrechtskonvention dürfen Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern haben einen Zugangsanspruch zur allgemeinen Schule (vgl. oben unter Nummer 2). Tagesbildungsstätten sind aber keine Schulen, sondern lediglich Betreuungsorte für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, die ihre Schulpflicht dort erfüllen können. Weder das Recht auf Bildung, geschweige denn auf inklusive Bildung, wird durch diese Institutionen gewährt. In allen anderen Bundesländern wurden die Tagesbildungsstätten bereits abgeschafft. Schon in der Vergangenheit gab es Überlegungen zur Umwandlung der Tagesbildungsstätten in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Auch der Landesrechnungshof hat die Tagesbildungsstätten als „Unwirtschaftliche Variante bei der Beschulung geistig Behinderter“ kritisiert. Die in der Vergangenheit geäußerten Bedenken an einer solchen Umwandlung wegen angeblich nicht ausreichendem Personal verfangen nicht mehr. Die Ressourcen für die inklusive Beschulung werden im Zuge dieses Gesetzes neu geregelt und verteilt (förderpädagogische Grund- und Zusatzkompetenz und Zuständigkeit der Lehrer an den allgemeinen Schulen auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung).

Zu Nummer 46:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 45.

Zu Nummer 47 (§ 169):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 48 (§ 178):

Die neue Regelung statuiert die Pflicht der Landesregierung, dem Landtag über den Stand der Entwicklung des inklusiven Bildungswesens und der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für die inklusiven Schulen zu berichten.

Zu Nummer 49 (§ 183):

Redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 lit. i).

Zu Nummer 50 (§ 183c):

Die Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule enthalten gesetzgeberische Vorgaben für den Übergang zu einer inklusiven Schullandschaft.

Absatz 1 regelt, dass die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) übergangsweise in die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung eingegliedert werden. Die Bediensteten werden entsprechend versetzt.

Absatz 2 regelt die Verwendung bisheriger Schulleitungsmitglieder.

Absatz 3 regelt die Auflösung der bisherigen öffentlichen Förderschulen. Sie bilden ab dem Schuljahr 2016/2017 keine weiteren Eingangsklassen mehr. Somit laufen sie innerhalb von längstens 4 Jahren aus und können als Standort aufgelöst werden.

Anstelle einer Auflösung kann eine parallele Umwandlung der bisherigen Förderschule in eine inklusive Schule erfolgen. Somit erhält eine bisherige Förderschule mit engagiertem Kollegium eine Bestandsperspektive. Im Schulgebäude wird mit gleicher Schulleitung eine zweite Schulform angesiedelt, die statt der bisherigen Förderschule inklusive Eingangsklassen bildet. Soweit ein anderer Schulträger für diese Schulform zuständig ist, übernimmt er sukzessive die Schulträgerschaft.

Absatz 4 räumt Eltern von Kindern, die eine Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besuchen, bis zur Auflösung dieser Außenstelle ein temporäres Wahlrecht ein, ob ihr Kind in der zuständigen inklusiven Schule unterrichtet werden soll. Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden, auflösen. Die Eltern melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist sie die Schulbehörde an die wohnortnächste inklusive Schule.

Absatz 5 dient dem reibungsfreien Übergang der Schulträgerschaft und geht damit § 187 vor.

Absatz 6 regelt mit dem Aufbau von förderpädagogischer Grundkompetenz ein wesentliches Element des Übergangsszenarios hin zum inklusiven Schulwesen. Er sieht vor, dass die Lehrkräfte aus den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sukzessive an die inklusiven Schulen versetzt werden. Dies erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme der Kinder mit entsprechenden Förderbedarfen an den inklusiven Schulen. In der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden so im Übergangszeitraum jährlich 20-25 % der Lehrkräfte in den bisherigen Förderschulen „frei“ und können an die inklusiven Schulen versetzt werden.

Absatz 7 ergänzt die Unterstützung der Schulen mit einer zusätzlichen Förderkompetenz: Die Lehrkräfte und Fachkräfte, die bislang in den Förderschwerpunkten für seltenere Behinderungen eingesetzt waren, bleiben organisatorisch dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung zugeordnet. Sie werden in den inklusiven Schulen zielgerichtet dort eingesetzt, wo ein Kind mit einer der selteneren Behinderungen den inklusiven Unterricht besucht. Diese Lehrkräfte können an inklusive Schulen versetzt werden, sofern sich dort absehbar ein dauerhafter Bedarf zeigt.

Absatz 8 bestimmt, dass die bisherigen Förderschulen nach Aufhebung der Förderschule als Schulform (als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung) bis zu ihrer Auflösung unverändert weitergeführt werden sollen.

Absatz 9 beauftragt die Schulträger mit einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. Beschränkt auf einen Übergangszeitraum können sie für Kinder mit bestimmten Behinderungen Schwerpunktschulen bilden, um ggfs. notwendige Umbauten in Schulen schrittweise vornehmen zu können. Für solche Schwerpunktschulen gilt, dass auch diese inklusiv sein müssen. Hieraus erwachsen folgende Anforderungen:

- Der Rechtsanspruch der Kinder mit Behinderung aus der Wohnumgebung wird nicht suspendiert,
- eine Konzentration auf eine oder mehrere der genannten Behinderungsformen ist unstatthaft,
- der Anteil an Kindern mit Behinderung soll das Doppelte des Anteils der Kinder mit Behinderung an der Schülerschaft in Niedersachsen nicht überschreiten.

Absatz 10 regelt, dass die bisherigen Förderschulen in freier Trägerschaft mit Entlassung der letzten Klasse und spätestens im Jahr 2027 aufgelöst werden. Bis dahin kann der Schulträger dieser Schulen die Umwandlung in eine inklusive Schule beantragen. Sofern der örtliche Bedarf dies zulässt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Absatz 11 regelt, dass die bisherigen Tagesbildungsstätten mit Entlassung des letzten Kindes oder Jugendlichen und spätestens im Jahr 2027 ihre Anerkennung (§ 164) verlieren und aufgelöst werden. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Kinder und Jugendlichen mehr auf. Aufgrund ihres privatrechtlichen Charakters haben die Eltern von Kindern, die eine Tagesbildungsstätte besuchen, ohnehin die Wahl, für ihr Kind einen Antrag auf Aufnahme an die allgemeine zuständige inklusive Schule zu stellen. Aufgrund des geregelten Aufnahmestopps ist eine Rückversetzung an die Tagesbildungsstätte ausgeschlossen.

Zu Artikel 3

(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst):

Die Änderung in § 5 Abs. 2 Satz 1 dient der Angleichung an § 56 NSchG. Schuleingangsuntersuchungen dienen in einer inklusiven Schullandschaft nicht nur der Feststellung der Schulfähigkeit sondern auch der Feststellung der notwendigen zusätzlichen pädagogischen Förderung oder notwendigen Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen gemäß § 4b NSchG. § 5 Abs. 2 weist die Aufgabe, Schuleingangsuntersuchungen durchzuführen, den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Änderung reflektiert den erweiterten Umfang der Schuleingangsuntersuchung in der Aufgabenzuweisung. Bei der Anpassung in § 5 Abs. 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Satz 1. Wurden bislang nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse den Schulen mitgeteilt, werden künftig darüber hinaus auch die für die Teilnahme am Unterricht bedeutsamen Untersuchungsergebnisse den Schulen zur Verfügung gestellt.

**Zu Artikel 4
(Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):**

Zu Nummer 1:

Der Wegfall der Förderschulen und die Schaffung von regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden durch Änderung der Amts- und Funktionsbezeichnungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz nachvollzogen. Die bisherigen Ämter mit Förderschulbezug werden entsprechend der Neukonzeption des Bildungssystems und des Lehramts für Förderpädagogik umgewandelt oder künftig wegfallen. An ihre Stelle treten Ämter im inklusiven Schulsystem. Die bisherigen Leitungsämter der Förderschulen werden übergangsweise in den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung fortgeführt und in der Rubrik „Zukünftig wegfallende Ämter“ aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Da es künftig keine Lehrer mehr geben wird, die ausschließlich an Förderschulen unterrichten, entfällt die entsprechende Verordnungsermächtigung in Nr. 1.

Zu Nummer 3a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung der Unterstützungszentren für inklusive Bildung in § 4e NSchG durch Artikel 2 Nummer 3 und der Überführung der Förderschulen in diese.

Zu Nummer 3b bis 3g und Nummer 4:

Siehe oben zu Nummer 1 und 3a.

**Zu Artikel 5
(Änderung des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit):**

Zu Nummer 1a:

Durch die Ergänzung wird das Inklusionskonzept auch auf der Ebene der Kinder- und Jugendförderung verankert. Die Regelung steht in Zusammenhang mit dem Auftrag an die Kinder- und Jugendarbeit, Inklusion zu fördern, dazu der neue Satz 2 von Absatz 4 (Nummer 1b).

Zu Nummer 1b:

Schon bislang war im Gesetz vorgesehen, dass die Jugendarbeit bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderung berücksichtigen soll. Dieser Auftrag wird nun dahingehend erweitert, dass die Jugendarbeit die Inklusion fördern und Ausgrenzung entgegenreten soll.

Zu Nummer 2:

Den anerkannten Trägern der Jugendarbeit soll es erleichtert werden, den erweiterten Auftrag (Nummer 1b) zu befolgen. Deshalb kann das Land künftig im Rahmen des Haushalts Sachkosten und Personalkosten der Träger bezuschussen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Inklusion anfallen.

**Zu Artikel 6
(Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):**

Das Niedersächsische Hochschulgesetz wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. In den Hochschulen kommt in der Regel lediglich ein zielgleicher Bildungsprozess in Betracht. Für Studierende mit Behinderung, die Hochschulen besuchen, ist es von besonderer Bedeutung, dass auf ihre speziellen Belange sowohl im Studienverlauf als auch in Prüfungssituationen Rücksicht genommen wird und sie entsprechende angemessene Vorkehrungen erhalten. Den Belangen der Studierenden mit Behinderung Geltung zu verschaffen ist unter anderem Teil der Aufgabe der studentischen Selbstvertretung, der Studierendenschaft. Der Klarstellung dieser Maßgaben dienen die Änderungen des Hochschulgesetzes. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (§ 3):

Buchstabe a:

Die Formulierung „behinderte Studierende“ wird wegen Ihrer negativen Konnotation und ihres diskriminierenden Charakters durch die Formulierung „Studierende mit Behinderung“ ersetzt.

Buchstabe b:

Der neue Absatz 3a verpflichtet die Hochschulen zur Mitwirkung an der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Buchstabe a:

Vgl. Begründung in Artikel 6 Nr. 1 a (§ 3 Absatz 1 Ziffer 7 NHG).

Buchstabe b:

Satz 5 konkretisiert die Regelung des Satz 4 dahingehend, dass die Prüfungsordnungen zur Wahrung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen vorsehen müssen. Durch die Konkretisierung soll sichergestellt werden, dass die Hochschulen bei der Umsetzung wenigstens das vom Gesetzgeber gewollte Minimum in die Prüfungsordnungen aufnehmen.

Zu Nummer 3 (§ 20):

Durch die neue Regelung werden die von der Studierendenschaft wahrzunehmenden Aufgaben dahingehend erweitert, Rechten und Belangen der Studierenden mit Behinderung Geltung zu verschaffen.

**Zu Artikel 7
(Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes):**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Der neue Absatz 4 verpflichtet die Berufsakademien zur Mitwirkung an der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass es Teil der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung einer Berufsakademie ist, dass sie die Gewähr dafür bietet, den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren unter Beachtung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung entsprechend der Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durchzuführen. Die Berufsakademien müssen im Rahmen des Antragsverfahrens darlegen, dass sie nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen für Studierende mit Behinderung, die eine Berufsakademie besuchen, vorsehen und einhalten.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die neue Regelung stellt klar, dass Berufsakademien auch bei Abschlussprüfungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen müssen. Insbesondere sind nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf die Ablegung von Abschlussprüfungen in den Rahmenprüfungsvorschriften vorzusehen.

**Zu Artikel 8
(Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung):**

Zu Nummer 1 (§ 1):

Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung wird an die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention angepasst. Das inklusive Bildungssystem ist damit im Sinne einer ganzheitlichen, über die gesamte Bildungsbiographie gedachten Inklusion auch in der Weiterbildung verankert.

Buchstabe a:

Gemäß § 1 Abs. 2 ist es Aufgabe der Erwachsenenbildung, Menschen die Chance zu bieten, sich die für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen. Durch die Änderung des Gesetzes wird klargestellt, dass diese Chance unabhängig von einer Behinderung bestehen soll.

Buchstabe b:

Der neue Absatz 3 verpflichtet die vom Gesetz erfassten Einrichtungen, die Erwachsenenbildung inklusiv zu organisieren. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien zur Erwachsenenbildung wird insbesondere auf den barrierefreien Zugang zum Ausbildungsort bezogen und konkretisiert die Regelung des § 4a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Durch die neue Regelung wird außerdem der zentrale Begriff der angemessenen Vorkehrungen aus der Behindertenrechtskonvention in das Recht der Erwachsenenbildung implementiert.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die neue Ziffer 9a erweitert den Katalog der Voraussetzungen für die Finanzhilfeberechtigung der erfassten Einrichtungen um die Voraussetzung, dass diese ein Konzept inklusiver Bildung realisieren.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Der Begriff der sozialen Eingliederung wird, dem geänderten Verständnis des Umgangs mit Menschen mit Behinderung folgend, durch den Begriff der Inklusion ersetzt. Inklusive Bildung bedeutet nicht die Eingliederung bzw. Integration von Menschen mit Behinderung in das bestehende System, sondern den gleichberechtigten Zugang für alle Menschen unabhängig von ihrer Behinderung zu allen Bildungseinrichtungen. Dem sozialpolitischen Konzept der Integration liegt die Vorstellung zu Grunde, dass eine Gesellschaft aus einer relativ homogenen Mehrheitsgruppe und einer Gruppe diverser Minderheiten besteht, die in das bestehende System integriert werden muss. Die Inklusion betrachtet alle Menschen als gleichberechtigte Individuen, die von vornherein und unabhängig von persönlichen Merkmalen oder Voraussetzungen Teil des Ganzen sind.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Buchstabe a:

Durch den neuen Satz 3 wird der Stand der Umsetzung des Konzepts inklusiver Bildung Gegenstand der Evaluation durch die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geförderten Einrichtungen.

Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 2 S. 3).

Zu Artikel 9 (Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes):

Das Bildungsurlaubsgesetz gewährt Arbeitnehmern Bildungsurlaub für den Besuch anerkannter Bildungsveranstaltungen. Auch die Erwachsenenbildung muss nach den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention inklusiv gestaltet sein. Daher sollen künftig nur solche Veranstaltungen im Sinne des Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt werden, deren Träger inklusive Bildungsarbeit gewährleisten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes):

Das Behindertengleichstellungsgesetz wird um zentrale Begriffe der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung ergänzt.

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die neuen Sätze 3 und 4 ergänzen die Definition der Benachteiligung. Es ist völkerrechtlich geboten, nicht nur eine grundlose unterschiedliche Behandlung, sondern auch das Vorenthalten notwendiger

angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung anzusehen. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen wird in das Gesetz eingeführt und in allgemein gültiger Weise definiert.

Zu Nummer 2 (§ 4a):

§ 4a wird als neuer, Bildungsebenen übergreifender Mindestrechtsstandard für Menschen mit Behinderung im Bildungswesen geschaffen. Er verwirklicht somit Artikel 5 und 24 der Behindertenrechtskonvention. Weitergehende und speziellere gesetzliche Regelungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt (§ 4a Absatz 3).

Absatz 1 gewährt einen umfassenden Rechtsanspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu sämtlichen öffentlichen und öffentlich geförderten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in Niedersachsen. Der Zugang darf nicht wegen der Behinderung verwehrt werden. Es gelten die für alle festgelegten Zugangsvoraussetzungen, soweit ein anderes Gesetz diese nicht spezifisch für Menschen mit Behinderung regelt.

Absatz 2 beschreibt den Auftrag der Bildungseinrichtungen sowie die Mindestvoraussetzungen, die für den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Bildungsangeboten einzuhalten sind.

Absatz 3 stellt klar, dass weitergehende spezialgesetzliche Vorschriften durch die Regelung nicht berührt werden. Diese Klarstellung markiert den Charakter des § 4a Absatz 1 und 2 als Mindeststandard.

In Absatz 4 wird ein Beschwerderecht bei der oder dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Niedersächsischen Landesregierung speziell im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung eröffnet. Der Aufgabenkreis der oder des Landes-Behindertenbeauftragten wird somit um die Mitwirkung bei der Gestaltung des inklusiven Schulwesens ergänzt. Dadurch wird die besondere Sachkunde der oder des Landes-Behindertenbeauftragten in die inklusive Weiterentwicklung des Bildungssystems einbezogen.

Absatz 5 ermöglicht den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen dienenden, anerkannten Verbänden. Den Verbänden wird damit ein Instrument zur Verfügung gestellt, um ihren Forderungen mit Blick auf die Inklusion Gehör zu verschaffen und eine rechtlich bindende Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Umsetzung ihrer Zielvorstellungen zu erzielen.

Zu Nummer 3 (§ 13):

Durch die neue Regelung kann mit einer Verbandsklage auch eine Beschränkung der Gewährleistung auf inklusive Bildung (§ 4a) festgestellt werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 93):

Folgeänderung zu Artikel 2, Nummer 4 (Streichung der Förderschulen).

**Zu Artikel 12
(Übergangsbestimmungen):**

§ 1

Die Regelung stellt eine Finanzierungsregelung im Sinne der Konnexität dar. Zum Finanzausgleich wird ein Ausgleichfonds geschaffen. Er berücksichtigt, dass durch die Transformation des Schulsystems im Sinne der Behindertenrechtskonvention bestimmte Schulträger entlastet und andere belastet werden. Der Ausgleichfonds gleicht dies aus und finanziert ein eventuelles Defizit aus Landesmitteln.

§ 2

Die Aufgabe der nicht schulischen Teile der Landesbildungszentren ist in einer inklusiven Schullandschaft neu zu bestimmen. Da die Ausgestaltung der Landesbildungszentren teilweise in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministerium und teilweise in den des Ministeriums für Soziales fällt, werden beide Ministerien ermächtigt, Näheres im Verordnungswege zu regeln.

§ 3

Der Umfang der Änderungen macht eine Bekanntgabe des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

§ 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.
